

Waadtland und Reich im Hochmittelalter

I

Der Raum, der begrenzt wird durch den Genfer See im Süden, durch die Greyerzer Alpen und ihre Vorberge im Osten und durch Jura und Neuenburger See im Norden und Westen, ist seit alters bedeutungsvoll als ein Gebiet, in dem wichtige Völkerstraßen sich treffen¹⁾. Vom Großen St. Bernhard her, einem schon zur Römerzeit stark begangenen Paß, der seine Bedeutung während des ganzen Mittelalters in unverminderter Stärke beibehielt^{1a)}, kam die große Straße, die im Gebiet der heutigen Waadt sich nach zwei Hauptrichtungen hin teilte. Die eine Straße lief am nördlichen Ufer des Genfer Sees nach Lausanne und von da über Orbe–Romainmôtier nach dem Col-de-Jougne und weiter nach Pontarlier–Besançon, um von da der Champagne und dem Pariser Becken zuzustreben. Die zweite Straße wandte sich hinüber nach dem Flußgebiet der Aare auf dem Zug über Moudon–Peterlingen–Avenches, folgte dem Aaregebiet abwärts bis in die Gegend von Biel und erreichte von da über die Pierre-Pertuis Basel oder lief weiter Aare abwärts nach dem »Wassertore« der Schweiz, wo sie auf die West-Oststraße von Basel nach Zürich und Chur stieß. / Diese beiden vom Großen St. Bernhard herkommenden Straßenzüge übten einen starken Einfluß aus auf das geschichtliche Schicksal der Waadt.

An diesem Straßensystem erwuchs das Gebiet des Burgundischen Reiches, das uns mit Rudolf I. im Jahre 888 als politischer Faktor entgegentritt²⁾. Die Straße von St. Maurice bis zum Jurapaß, der nach Pontarlier hinüberführte, war gewissermaßen die Achse dieses Burgundischen Reiches. Von dem Rhonegebiet und dem Land am Genfer See stieß Rudolf I. auf diesem wichtigen Straßenzug, den einst Papst Stephan

1) Die vorliegende Skizze ist entstanden aus einer kritischen Durchsicht des Buches von M. CHAPUIS, *Recherches sur les institutions politiques du Pays de Vaud du XI-ième au XIII-ième siècle*, 1032–1218, Lausanne 1940. Durch ein Hineinstellen der Geschichte der Waadt in weitere Zusammenhänge sollte versucht werden, die Bedeutung und die Auswirkungen der Eingliederung der Waadt in das Reich seit dem 11. Jahrhundert in ein helleres Licht zu rücken und damit einer Reihe von Feststellungen des Buches von Chapuis ihren rechten Platz anzuweisen.

1a) F. STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*, 2. Aufl., Basel 1931, S. 328 ff. – M. BECK, *Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merovingischen, karolingischen und ottonischen Reiches*, in: ZGORh NF. 50, 1937, S. 249–300.

2) R. POUPARDIN, *Le royaume de Bourgogne, 888–1038*, Paris 1907.

im Jahre 753 gewandert war, als er bei dem Frankenkönig Pippin Schutz suchte³⁾, in Erinnerung an das lotharingische Reich noch im Jahre 888 nach Norden vor; die Bedeutung dieser Straße war im Jahre 870/71 dem Grafen Rudolf, den Lothar II. noch in das Gebiet der Westschweiz geschickt hatte, deutlich vor Augen geführt worden, als sowohl der ostfränkische wie der westfränkische König sich um die Beherrschung dieser lebenswichtigen Ader bei der Nachfolge des lotharingischen Erbes stritten⁴⁾. Auf der Achse des Mittelreiches drang Rudolf I. vorübergehend im Jahre 888 bis nach Toul vor; dort ließ er sich nochmals zum König krönen. Von Arnulf rasch zurückgedrängt, der 891 das alte Luxeuil dem Metzzer Bischof als Wächter an der Straße übergab⁵⁾, stießen die Burgunderkönige nach Nordosten hin vor im Laufe der Straße nach dem Aaretal. Auf dieser Straße hatte sich das spätrömische und frühchristliche Bistum Windisch-Avenches im 6. Jahrhundert nach Lausanne zurückgezogen vor dem Vorstoß der Alamannen⁶⁾, deren Einmarsch, auch nach der Eroberung des Reiches der Burgunder durch die Franken, die Quellen am deutlichsten aufleuchten lassen in dem Kriegszug des Jahres 610 bis zum Juragebiet hinüber⁷⁾. Von dem Raum um Lausanne erfolgte jetzt ein Vorstoß in umgekehrter Richtung. Am Ende des 9. Jahrhunderts drang das burgundische Königtum hier vor; im Jahre 912 ist Rudolf von Burgund in Basel; 919 bedeutet die Schlacht bei Winterthur das weiteste Vordringen Burgunds nach Osten und / bringt gleichzeitig die Abgrenzung nach dem neuerstandenen Herzogtum Schwaben an der Reußlinie⁸⁾. An diesen Straßen oder in deren Nähe lag die Hauptmasse des burgundischen Königsgutes⁹⁾. Die Abtei St. Maurice gehörte zum Besitz des burgundischen Königs als Eigenkloster. Lutry ist 908 als Aufenthaltsort des Königs mit einem reichen Domanalbesitz nachweisbar. Lausanne selbst und die großen Waldgebiete des Jorat gehörten zum burgundischen Königsgut, ehe sie an das Bistum übergingen. Die Abtei Romainmôtier¹⁰⁾ wurde im Jahre 888 von Rudolf I. an seine Schwester Adelheid geschenkt, und noch lange während des 10. Jahrhunderts behielten die burgundischen Könige sie als Eigenkirchenbesitz. Das nahe dabei gelegene Orbe gehörte ebenfalls zum Fiskalgut¹¹⁾; im Jahre 999 fand hier die große Reichsversammlung statt, in der Kaiserin Adelheid sich um die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Rudolf III. und dem Adel des Landes bemühte.

3) Germ. Pont. II, 2, S. 193, Nr. 1.

4) H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaß I, 1939, S. 152.

5) BÜTTNER (wie Anm. 4), S. 163.

6) BECK (wie Anm. 1a), S. 263–268 mit weiterer Literatur.

7) P. E. MARTIN, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne, Genf 1910, S. 195.

8) Vgl. P. KLÄUI, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau, in: ZSchweizG 22, 1942, S. 161–184, bes. S. 176 ff.

9) H. HÜFFER, Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer, in: ZSchweizG 4, 1924, S. 241–351

10) Germ. Pont. II, 2, S. 190 ff. mit Literaturangaben – Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz V, S. 689.

11) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz V, S. 349.

Dem gleichen Bild begegnen wir, wenn wir die Straße nach Nordosten entlang gehen. Hier treffen wir auf Peterlingen als burgundisches Königsgut¹²⁾. Die seit den Tagen des Bischofs Marius von Avenches bestehende kirchliche Stiftung wurde von Königin Berta und ihrer Tochter Adelheid, der Gemahlin Ottos d. Gr., 961/62 wiederhergestellt und als Abtei an Cluny tradiert. In Solothurn im Aaretal finden wir bedeutendes Königsgut mit dem Stift St. Ursus und der königlichen Kapelle St. Stephan¹³⁾. Im Bereich der Waadt, von der aus man sich nach allen Seiten des burgundischen Reiches wenden konnte, so wie es zu Beginn des 10. Jahrhunderts bestand, lag der Mittelpunkt der burgundischen Königsmacht. Das Waadtländchen blieb auch nach der Angliederung des Rhoneraumes mit Niederburgund um die Mitte des 10. Jahrhunderts der bevorzugte Aufenthaltsort der burgundischen Könige, von denen Konrad und Rudolf III. in Lausanne gekrönt wurden, und der Mittelpunkt ihrer Herrschaft, ein Gebiet, das am stärksten unter / dem Einfluß des burgundischen Königstums selbst stand, während dessen Einwirkungen in den übrigen Teilen des burgundischen Reiches nur zu oft von den selbstbewußten Großen des Landes zur Seite geschoben wurden.

An der Straße von Basel zum Großen St. Bernhard setzte auch die deutsche Königspolitik wieder ein, als sie seit der Mitte des 10. Jahrhunderts erhöhtes Interesse am burgundischen Raum gewann¹⁴⁾. Hatte Arnulf sich mit der formellen Anerkennung seiner Oberhoheit durch den burgundischen König begnügen müssen, ohne trotz wiederholter Versuche Rudolf I. tatsächlich unterwerfen zu können, so hatte Heinrich I. die Oberhoheit des deutschen Königs sinnfälliger zum Ausdruck gebracht durch die Übergabe der heiligen Lanze durch Rudolf II. an ihn. Freilich hatte Heinrich I. dabei die territorialen Verhältnisse anerkennen müssen, wie sie unter Herzog Burkard von Schwaben¹⁵⁾, der aus einem Gegner zum Verbündeten und Schwiegervater Rudolfs II. von Burgund geworden war, sich im heutigen Schweizer Mittelland ausgebildet hatten. Diesen Sachverhalt will die Nachricht von der Überlassung eines Teiles des alamannischen Gebietes an Rudolf II. bei der Übergabe der heiligen Lanze zum Ausdruck bringen; die Verhältnisse des schwäbischen Herzogtums, in dem Herzog Burkard den Einfluß des Königs noch weitgehend ausgeschaltet hatte, legen es nahe, die Begegnung Heinrichs I. und des Burgunderkönigs ins Jahr 926 zu setzen, als Herzog Burkard vor Novara im Kampfe für die italischen Ziele seines Schwiegersohnes gefallen war. Die Einwirkung Heinrichs I. auf Burgund ist nach dem Jahre 926 nicht mehr faßbar, muß aber dennoch fortbestanden haben in Beziehungen, die nach Burgund und zu seinem Königshause hinüberliefen; denn sonst wäre es nicht recht verständlich, weshalb der junge Konrad, der Erbe des burgundischen Reiches, nach

12) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz V, S. 382 f.

13) Wiponis Opera: MGH SSrG LXI, S. 44.

14) A. HOFMEISTER, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter, 1914.

15) M. LINTZEL, Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben, in: Hist Vjschr 24, 1929, S. 1-17.

dem Tode Rudolfs II. 936 an den Hof des deutschen Herrschers Otto I. geflüchtet und dort großgewachsen war. Otto I. mochte seit 940/43 den jungen König Konrad als willkommenen Bundesgenossen betrachten im Kampfe gegen den westfränkischen König, eine größere Bedeutung gewann Burgund für den deutschen König erst von dem Augenblicke an, als er mit der Hand der / burgundischen Königstochter Adelheid die Herrschaft über Italien gewann. Seit seiner Rückkehr aus Italien 952 wandte Otto I. seine Aufmerksamkeit in hohem Maße dem Ausbau und der Sicherung der Straßenverbindung vom Oberrhein nach Italien zu¹⁶⁾. Dabei spielten zunächst einmal die Bündner Pässe über Chur eine bevorzugte Rolle. Lief diese Straße von Basel bis zur Aare bereits im Gebiet König Konrads von Burgund, so nimmt es nicht wunder, wenn Otto I. seit ungefähr 960 auch den Großen St. Bernhard in seine Pläne miteinbezog. In der Wiederherstellung von Luders (Lure)¹⁷⁾ in der Burgundischen Pforte im Jahre 959, dessen Vogtei gemeinsam dem burgundischen Herzog Rudolf, einem Bruder Konrads, und der elsässischen Grafenfamilie der Eberharde übertragen wurde, war eine erste Verquickung deutscher und burgundischer Interessen, eine erste engere Fühlungnahme zwischen Burgund und dem Reich gegeben. Anschließend daran verband Otto I. die Interessen des burgundischen Königshauses durch Besitzübertragungen und Besitztausch mit den elsässischen Gütern von Chur und Schwarzach noch stärker mit dem Oberrheingebiet; Herzog Rudolf erhielt einen Teil des von Otto I. eingezogenen Besitzes des Grafen Guntram, der im Elsaß den Plänen Ottos I. sich nicht hatte beugen wollen, nämlich den Güterkomplex von Kolmar und Hüttenheim.

Das Streben Ottos I. aber mußte es sein, einen sicheren Zugang und Stützpunkt an der Straße nach dem Großen St. Bernhard im burgundischen Gebiet selbst zu gewinnen. Die enge Verbindung mit dem burgundischen König Konrad und das politische Geschick Adelheids erleichterten diese Aufgabe sehr. Die Abtei Münstergranfelden beherrschte den Übergang vom Birstal über die Pierre-Pertuis nach dem Gebiet von Biel und der Aarestraße; unter den Lotharen war sie an das Grafengeschlecht der Liutfriden aus dem Elsaß gekommen. Auch König Rudolf II. hatte diese Familie im Besitz der Abtei gelassen; erst unter Konrad wurde auf Betreiben und unter Mitwirkung Ottos I. Münstergranfelden 962 wieder in unmittelbaren Besitz der Krone zurückgenommen¹⁸⁾. Die Ausschaltung des elsässischen Grafenhauses lag durchaus im Sinn der Politik Ottos I., der die großen Straßen in unmittelbarer Verfügung des Königs oder der Reichskirche wissen wollte. Mit der / Rückgewinnung von Münstergranfelden durch König Konrad war die Verbindung zwischen dem ottonischen Machtzentrum am Oberrhein und den Königen von Burgund und damit die Verfügung über die Eingangspforte nach dem Burgundischen Reich gewährleistet. Fast

16) BÜTTNER (wie Anm. 4), S. 185 ff.

17) BÜTTNER (wie Anm. 4), S. 192 ff.

18) BÜTTNER (wie Anm. 4), S. 198 – Font. rer. Bern. I, S. 277, Nr. 39.

gleichzeitig dehnte Otto I. seinen Einfluß noch weiter in das burgundische Gebiet hinein aus; dieses Mal wurde sein Bestreben von seiner Gemahlin Adelheid getragen. In den Jahren 961/62 wurde die Abtei Peterlingen (Payerne) wiederhergestellt und neu ausgestattet durch Adelheid im Sinne und zum Gedächtnis ihrer Mutter Berta¹⁹⁾. Die Übertragung des Klosters an Cluny hob die Verfügungsgewalt Adelheids und damit auch Ottos I. über Peterlingen nicht auf. Welch wichtige Aufgabe Peterlingen in der ottonischen Politik mit der Verfügung über einen sicheren Zugang zum Großen St. Bernhard erfüllen sollte, wird so recht klar, wenn man den Besitz des Klosters von Hölstein, am Hauensteinübergang über den Jura, über Kerzers bis Peterlingen und weiter südlich entlang der Straße verfolgt. Die Klostergüter sind aufgereiht wie Straßenstationen an der Route nach dem wichtigen Alpenpaß. Die Interessen der Abtei wurden mit dem Oberrheingebiet noch besonders dadurch verknüpft, daß die Güter, die Otto I. dem Herzog Rudolf in Kolmar und Hüttenheim übertragen hatte, von diesem mit Gutheißung Ottos d. Gr. an Peterlingen übergingen.

Die gleichen politischen Bestrebungen, die Otto I. im burgundischen Gebiet verfolgt hatte, wurden unter seinen Nachfolgern fortgeführt. Besonders unter Otto III. wurden diese sehr realpolitischen Ziele mit Energie und Geschick weiterverfolgt. Im Jahre 999 wurde Münstergranfelden von König Rudolf III. zu Basel dem dortigen Bischof Adalbero geschenkt²⁰⁾; daß das Interesse des Kaisers diese Maßnahme nur gutheißen konnte, ergibt sich bei der im Jahre 1000 zu Bruchsal wiederholten Bestätigung dieses Rechtsaktes im Beisein und auf Anraten Ottos III.²¹⁾.

Im Besitz eines Bistums war die Abtei am besten gegen irgend- / welche anderweitigen Zugriffe gesichert; daß gerade Basel, dessen Verbindung zur Reichskirche während des 10. Jh. stets fortbestanden hatte, mit der Wache an der Pierre-Pertuis und in den Engen des Jura betraut wurde, konnte Otto III. und seinen Ratgebern nur angenehm sein. Nur kurze Zeit vorher hatte Rudolf III., veranlaßt durch *iustis domni imperatoris ammonitionibus*, dem Bistum Lausanne entfremdeten Besitz wieder restituiert²²⁾. Damit greift der Einfluß Ottos III. bis mitten in das Kerngebiet der Herrschaft Rudolfs III. hinein. Wenn wir erwägen, daß Avenches zum alten Besitz des Bistums gehörte²³⁾ und daß dessen Güter in Villarzel, Lucens, Curtilles an der Straße sich aufreihen, dann werden wir das Interesse Ottos III. für das Bistum Lausanne

19) Germ. Pont. II, 2, S. 186; bes. auch POUPARDIN (wie Anm. 2), S. 392-413 - A. HOFMEISTER, Die Gründungsurkunden von Peterlingen, in: ZGORh NF. 25, 1910, S. 217-238 - M. REYMOND, Le testament de la reine Berthe, in: RevHistVaudoise 19, 1911, S. 270-282 - H. HIRSCH, Zur Entstehungszeit der Fälschungen des Klosters Peterlingen, in: Festschrift f. A. Brackmann, 1931, S. 394 ff.

20) HIDBER, Schweiz. Urkundenregister I, Bern 1863, S. 281, Nr. 1183.

21) HIDBER (wie Anm. 20), S. 282, Nr. 1186 - TROUILLAT, Mon. de Bâle I, S. 140, Nr. 86.

22) Böhmer, Regesta Nr. 1518 - HIDBER (wie Anm. 20), S. 278, Nr. 1177.

23) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz I, S. 502 f. - HÜFFER (wie Anm. 9) passim.

ohne weiteres begreiflich finden, abgesehen von dem allgemeinen Vorteil, den die Reichsgewalt aus ihrem Einfluß auf burgundische Angelegenheiten ziehen mußte. In gleicher Weise mußte es Otto III. gerne sehen, wenn im Jahre 999 die Grafschaft Wallis von Rudolf III. an Bischof Hugo von Sitten übertragen wurde²⁴⁾. Der Weg vom Oberrhein bis zum Großen St. Bernhard war durch die Maßnahmen Rudolfs III. von 998–1000, hinter denen unverkennbar der deutsche Kaiser stand, fest in der Hand des burgundischen Königs und von diesem ergebene geistlichen Instituten. Bei der engen Verbindung Rudolfs III. aber mit Otto III. war dadurch dem Reich die Straße über den Großen St. Bernhard gesichert.

Die gleiche Einflußnahme auf Burgund setzte sich unter Kaiser Heinrich II. fort. Hatten sich die Ottonen damit begnügt, indirekt durch die burgundischen Könige zu herrschen und deren Maßnahmen zu lenken, soweit es in ihrem Interesse lag, so bereitete Heinrich II. als naher Verwandter des erbenlosen Rudolf III. den Erwerb des burgundischen Reiches für das Reich vor. Auf die Überlassung Basels an Heinrich II. im Jahre 1006 und auf dessen Einbeziehung und Ausstattung im Oberrheingebiet bis nach Breisach und dem Kaiserstuhl sei hier nur kurz verwiesen. In unserem Zusammenhange sei das Augenmerk noch auf eine andere Maßnahme gelenkt, an der Heinrich II. beteiligt erscheint. Im Jahre 1011 übergab König Rudolf III. dem Bistum Lausanne die Grafschaft Waadt²⁵⁾; die Urkunde erwähnt die Beteiligung des deutschen Herrschers nicht, aber die gut unterrichtete Lausanner Bischofschronik enthält den Satz: *Heinricus Lausannensis episcopus (985–1019) . . . et comitatum Waldensem acquisivit a domino imperatore Heinrico*²⁶⁾. Nachdem wir wissen, daß Otto III. bereits sich um die Angelegenheiten des Bistums Lausanne gekümmert hatte, werden wir diese eindeutige Nachricht aus Lausanne nicht für ein Versehen des Chronisten halten, sondern für einen weiteren Beweis der weitausschauenden Politik Heinrichs II. in Burgund. Die Übertragung der Grafschaftsrechte erfolgte durch Rudolf III., der im gleichen Jahr seiner Gemahlin Irmingard ein reiches Wittum aussetzte²⁷⁾, demnach durchaus mit Zustimmung Heinrichs II. Die Verteilung der politischen Rechte im Kerngebiet der burgundischen Königsmacht konnte Heinrich II. als dem mutmaßlichen Erben durchaus nicht gleichgültig sein. Die Verleihung an die Bischöfe von Lausanne lag ganz im Sinne der auch im Reich befolgten Politik Heinrichs. Die Reichskirche sollte nach seinem Plan die stärkste Stütze der Königsmacht sein und die Hauptbürde der Reichslasten tragen. Der Übergang der Grafenrechte in

24) HIDBER (wie Anm. 20), S. 281, Nr. 1184.

25) HIDBER (wie Anm. 20), S. 302, Nr. 1237.

26) MGH SS XXIV, S. 797 – Im Jahre 1010 restituierte Rudolf dem Bistum Lausanne auch die villa Yvonant am Neuenburger See: HIDBER (wie Anm. 20), S. 299, Nr. 1231.

27) HIDBER (wie Anm. 20), S. 300, Nr. 1235. Unter dem an Irmingard gegebenen Königsgut befinden sich auch *regale castellum Font* (Kt. Freiburg) und Neuenburg, *regalissima sedes cum servis et ancillis*.

der Waadt an das Bistum Lausanne beseitigte für Heinrich II. ein künftiges Gefahrenmoment gerade im wichtigsten Gebiet des burgundischen Königturns.

Die Frage nach der Bedeutung und dem Inhalt der Schenkung vom Jahre 1011 hat die Aufmerksamkeit der Historiker öfter schon auf sich gezogen²⁸⁾. Da sie für die Beurteilung der Stellung des Bistums Lausanne in der Waadt und damit auch der späteren Reichspolitik von Bedeutung ist, sei hier kurz darauf eingegangen. Chapuis hat die Übertragung des *comitatus Waldensis* jüngst »im wesentlichen als eine Landschenkung« angesehen²⁹⁾. Wenn auch / zweifellos in der Übertragung die zur Grafschaft gehörigen Güter miteinbegriffen waren, so ergibt sich doch aus dem Text der Urkunde von 1011 völlig klar, daß der Nachdruck gerade auf die aus den Hoheitsrechten fließenden Einnahmen gelegt war. Die Einkünfte aus den *stopharia*, die in Parallele zu setzen sind mit den in der deutschen Rechtsgeschichte auch anderwärts bekannten *stophae*, einer mit der Grafschaft in Zusammenhang stehenden Abgabe, und aus den *exactiones*, d. h. den Grafschaftssteuern, Gerichtsbußen und ähnlichen Hoheitsrechten, innerhalb eines bestimmten Gebietes, des altabgegrenzten *comitatus Waldensis*, werden in dem Diplom Rudolfs III. besonders hervorgehoben³⁰⁾. Damit aber sind die Rechte der Grafengewalt, wie sie auch sonst im 10. und frühen 11. Jh. bekannt ist, genügend gekennzeichnet. Der Bischof von Lausanne tritt mit dem Jahre 1011 die Nachfolge des Grafen in der Waadt an. Die Bedeutung der Schenkung wird in der Urkunde durch die Intervenienten, unter ihnen neben der Königin Irmingard der Bruder Rudolfs III., Erzbischof Burkard von Lyon, noch nachhaltigst unterstrichen. Ob freilich damals bereits sämtliche Regalien, vor allem das Recht der Marktverleihung und des Marktfriedens, das noch lange in späterer Zeit den Bischöfen in Stäffis (Estavayer), Yfferten (Yverdon) und Romont zustand, mit der Übertragung der Grafenrechte an das Bistum Lausanne gelangten, oder ob diese Rechte erst im Laufe des 11. Jh. an dasselbe übergingen³¹⁾, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Zweifellos fiel aber 1011 dem Bischof die Stadt Lausanne voll zu; auch Moudon und Vevey dürften damals als Grafengut an das Bistum gekommen sein. Vor allem aber war mit der Grafschaft als wichtiges Pertinenz auch die Verfügung über die großen Forste, vor allem im Jorat nördlich Lausanne, in dem das Bistum bereits seit 908 weit-

28) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 125-137 mit Angabe der früheren Literatur.

29) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 133 formuliert seine Ansicht in folgendem Satz: En résumé, la donation de 1001, remplacée dans les circonstances du moment et du lieu, apparaît essentielle-ment comme une donation des terres. - Vgl. auch M. REYMOND, L'évêque de Lausanne, comte de Vaud, in: ZSchweizKG 5, 1911, S. 1-20, 105-121 - HÜFFER (wie Anm. 9), S. 265-283.

30) HIDBER (wie Anm. 20), S. 302, Nr. 1237: ... *donamus ... comitatum Waldensem, sicut ab antiquis terminationibus est determinatus cum omnibus pertinenciis in stophariis, in exactionibus, in omnibus usibus et utilitatibus* ...

31) Ein Übergang dieser mit den Regalien vereinigten Rechte ist sehr wohl auch erst im Jahre 1079 nach dem Sturz Rudolfs v. Rheinfeldern möglich.

gehende Holz-, Weide- und Jagdrechte besaß³²⁾, nunmehr endgültig und ohne Konkurrenz an das Bistum gekommen. Wenn im Laufe der Entwicklung der nächsten 250 Jahre Lausanne nicht alle Möglichkeiten voll ausnutzen konnte und nicht sämtliche Rechte, vor allem bei der Ausgestaltung des Lehens- / wesens, zu wahren vermochte, so war doch mit der Schenkung der Grafschaft im Waadtland die Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Rechte des Bistums gelegt. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Grafschaft an Lausanne in der Form übergang, in der sie sich im Augenblick der Schenkung befand; die großen geistlichen und weltlichen Immunitätsbezirke waren daraus bereits herausgenommen. Die Abtei Romainmôtier, die dazu noch königliches Eigenkloster war, und manche Bezirke des Dynastennadels, vor allem der Herren v. Grandson, blieben aus der Gewalt der Bischöfe von Lausanne ausgegliedert. Gleichwohl aber besaß die Übertragung an Lausanne eine solche Bedeutung, daß man es gar wohl versteht, wenn Rudolf III. dazu die Sanktion Heinrich II. einholte.

Die burgundischen Großen waren mit der Entwicklung, die auf eine künftige Eingliederung in ein machtvoll regiertes Staatsgebilde hinzielte, nicht in ihrer Gesamtheit einverstanden. Rudolf III. hatte stets mit dem Widerstand einer Adelspartei zu rechnen, und mehr als einmal verstanden es die Großen Burgunds, ihren schwachen König auf dem eingeschlagenen Weg wankelmütig zu machen. Heinrich II. aber hielt an dem gesteckten Ziel unbeirrbar fest, daß er den Wert gerade des Gebietes zwischen Jura und Alpen sehr wohl kannte und auch die Aussichten richtig einzuschätzen wußte, die dem Reich gegeben waren, wenn eine Beherrschung der Alpenpässe und Handelsstraßen bis zum Mittelmeer hinab gelingen sollte. So ließ er sich denn bedeutende Aufwendungen, auch finanzieller Art, nicht verdrießen, wie uns Wipo berichtet³³⁾. Die Früchte seiner langen Vorbereitungen erntete Heinrich II. nicht mehr; er sank im Jahre 1024 vor Rudolf III. ins Grab.

II

Otto I. hatte den deutschen Einfluß über Münstergranfelden bis Peterlingen vorgetragen, Otto III. und Heinrich II. ihren Einfluß bereits im Herzen des burgundischen Reiches, im Bistum Lausanne ausgeübt. Unter dem ersten Salier, Konrad II., konnte das Königreich Burgund mit dem Reich vereinigt werden³⁴⁾. Zwar hatte / Ru-

32) HIBBER (wie Anm. 20), S. 284, Nr. 948 – HÜFFER (wie Anm. 9), S. 258 ff.

33) WIPO c. 8 in: MGH SSrG LXI, S. 23 f.

34) Zum folgenden vgl. POUPARDIN (wie Anm. 2) – G. HÜFFER, Das Verhältnis des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich, 1878 – R. KALLMANN, Beziehungen des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich, in: JbSchweizG 14, 1889, S. 1–109 – L. JACOB, Le royaume de Bourgogne sous les empereurs Franconiens, Paris 1906 – F. BAETHGEN, Das Königreich Burgund in der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters, in: JbStadtFreib 5, 1942, S. 73–98.

dolf III. unter dem Druck seines Adels versucht, nach dem Tode Heinrichs II. die eingegangenen Verpflichtungen als erloschen zu betrachten, aber Konrad II. gab bereits bei seinem Königsumritt in Basel 1025 durch die Einsetzung des Bischofs Udalrich und durch seine vorsorgliche Besetzung eines Teiles von Burgund zu verstehen³⁵⁾, daß er nicht gesonnen war, die Absichten Heinrichs II. aufzugeben. Durch Vermittlung seiner Gemahlin Gisela, deren Mutter Gerberga eine Tochter König Konrads von Burgund war, hatte Konrad II. den Burgunderkönig, der bereits zu Ostern 1027 an der Kaiserkrönung Konrads in Rom teilgenommen hatte, in einer Unterredung in Muttenz und Basel im August 1027 zur Anerkennung der mit Heinrich II. getroffenen Vereinbarungen bewogen³⁶⁾. Als Rudolf III. am 6. September 1032 gestorben war, überbrachte Graf Seliger die königlichen Insignien Burgunds an Konrad II. Da dieser gerade durch die polnischen Angelegenheiten im Osten des Reiches festgehalten wurde, so konnte der andere Prätendent auf die burgundische Krone, Graf Odo von Champagne und Blois, der Sohn der Schwester Berta Rudolfs III., zunächst ungehindert einen beträchtlichen Teil des Gebietes in Besitz nehmen. Durch die Besetzung von Neuenburg und Murten schob er einen Sperriegel gegen einen Angriff Konrads II. vor. Letzterer konnte sich zwar am 2. Februar 1033 in Peterlingen im Bereich des Lausanner Bischofs zum König von Burgund krönen lassen, aber eine Belagerung der beiden von Odos Truppen besetzten Festungen verlief infolge der außerordentlichen Strenge des Winters erfolglos³⁷⁾. Erst ein weiterer Feldzug Konrads II. gegen Odo, dieses Mal gegen dessen Gebiet in der Champagne, dem König Heinrich von Frankreich nicht ohne Befriedigung zuschaute, bewog Odo für kurze Zeit zum Einlenken. Die Entscheidung wurde aber erst im Sommerfeldzug des Jahres 1034 erzwungen. Konrad II. drang unter Umgehung der Festung Murten bis Genf vor, erlangte dort die Unterwerfung des Grafen Gerold v. Genf und des Bruders Rudolfs III., des Erzbischofs Burkard von Lyon, und ließ sich im Krönungsschmuck von den Großen huldigen. Auf dem Rückweg / wurde die Straßensperre Murten endlich von Konrad II. erobert und damit Odo von Champagne endgültig aus Burgund verjagt³⁸⁾. Der rasche Erfolg Konrads II. war nur dadurch möglich gewesen, daß Erzbischof Heribert von Mailand und der burgundische Graf Hubert, der 1033 die Königinwitwe Irmingard in das Feldlager Konrads II. geleitet hatte, mit einem Hilfsheere über den St. Bernhard kamen und am Genfer See sich mit den Truppen Konrads II. vereinigten. Die Stellung der Truppen Odos in Neuenburg und Murten außerhalb der verkehrswichtigen Waadt zeigt aber auch, daß der Bischof von Lausanne Hugo (1019–1038), ein natürlicher Sohn Rudolfs III., die Erbfolge Konrads II. unterstützte. Odo hatte im Bereich von Lausanne keinen festen Fuß fassen können, auch die

35) Wipo c. 8 in: MGH SSrG LXI, S. 23 f.

36) Wipo c. 21 in: MGH SSrG LXI, S. 31.

37) Wipo c. 30 in: MGH SSrG LXI, S. 37 und S. 70.

38) Wipo c. 32 in: MGH SSrG LXI, S. 38.

Straße von Orbe über Lausanne nach dem Rhonetal und St. Maurice stand ihm offenbar nicht zur Verfügung. Hier zeigten sich die Früchte der Politik Ottos III. und Heinrichs II. in Lausanne; das Kerngebiet zwischen Jura und Alpen hatte Odo nicht in seine Hand bringen können. Als Graf Odo in einer Fehde mit Herzog Gozelo von Lothringen und dem Bischof von Metz im Jahre 1037 gefallen war³⁹⁾, machte niemand mehr Konrad II. die Herrschaft über Burgund streitig. Gleichsam als Ausdruck der gesicherten Macht Konrads II. in Burgund läßt sich der Hoftag in Solothurn im Herbst des Jahres 1038 ansehen. Hier übertrug Konrad II. das burgundische Königreich seinem Sohne Heinrich und ließ ihm von den anwesenden Großen Treue schwören⁴⁰⁾; die Nachfolgefrage für Burgund, die noch einmal ein Schwanken der Verhältnisse hätte herbeiführen können, war damit gelöst. Im gleichen Jahre 1038 hatte der junge König Heinrich auch das Herzogtum Schwaben übernommen, so daß sogleich bei Beginn der deutschen Herrschaft in Burgund eine Konstellation sich abzeichnete, die sich während des ganzen 11. und 12. Jahrhunderts in ähnlicher oder abgewandelter Form noch nachweisen läßt, nämlich die Verbindung von Schwaben nach dem burgundischen Raum. Gleichzeitig mit der Lösung der Nachfolgefrage in Burgund bemühte sich Konrad II., die innere Ordnung im Lande wiederherzustellen. Dieses Bestreben fand in Lausanne lebhaften Widerhall; die Lausanner Bischofschronik berichtet von der Verkündigung der *Treuga Dei* auf dem Montriond bei Lausanne durch Bischof Hugo⁴¹⁾; dabei / unterlief dem Verfasser allerdings ein Irrtum; denn erst im Jahre 1041 unter Hugos Nachfolger Heinrich fand aller Wahrscheinlichkeit nach diese Friedensverkündigung statt⁴²⁾.

Über die Beziehungen der Bischöfe von Lausanne zu Konrad II. besitzen wir fast keine direkten Nachrichten. Für den Sohn Rudolfs III. sind wir auf die bereits erwähnten Rückschlüsse angewiesen und auch für seinen Nachfolger Heinrich kennen wir nur die eine Nachricht Wipos, der berichtet, daß Bischof Heinrich von Lausanne mit noch anderen Burgundern die Leiche des im Juni 1039 zu Utrecht verschieden Kaisers auf seiner letzten Fahrt nach dem Kaiserdom zu Speyer geleitete⁴³⁾. Dies allein aber genügt, um die Stellung des Lausanner Bischofs zu umreißen. Das beste Zeugnis dürfte freilich in dem Werke des Burgunders Wipo selbst zu erblicken sein, der zu dem Bischof von Lausanne enge Beziehungen besaß.

Wie im Reich so trat Heinrich III. auch in Burgund die Nachfolge ohne Schwierigkeiten an. Freilich hatte er in Burgund in den Jahren 1042 und 1045 noch zweimal mit Aufständen der alten Gegner des salischen Hauses, der Grafen Gerold v. Genf und

39) WIPO c. 35 in: MGH SSrG LXI, S. 42 und Annales Hildesheim. in: MGH SSrG VIII, S. 42.

40) WIPO c. 38 in: MGH SSrG LXI, S. 44.

41) MGH SS XXIV, S. 798 f.

42) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 70 ff.

43) WIPO c. 39 in: MGH SSrG LXI, S. 60.

Rainald v. Hochburgund, zu kämpfen, aber beide Male zwang Heinrich III. sie zur Unterwerfung. Dabei kam ihm die Königstreue der burgundischen Kirchenfürsten, vor allem des Erzbischofs Hugo von Besançon und des Bischofs Heinrich von Lausanne zustatten. Die beiden Kriegszüge führten Heinrich III. persönlich in das burgundische Gebiet. Im Januar 1042 gelangte er, von Erstein im Elsaß kommend, auf der immer wieder hervortretenden Heerstraße durch das Waadtland bis nach dem alten burgundischen Königskloster St. Maurice⁴⁴⁾. Im Jahre 1045 unterwarf sich Graf Rainald dem Kaiser auf dem Hoftag von Solothurn⁴⁵⁾. In dieser Stadt hielt Heinrich III. noch öfter, in den Jahren 1048 und 1052, Versammlungen der burgundischen Prälaten und weltlichen Großen ab.⁴⁶⁾

Heinrich III. übte im burgundischen Gebiet die Regierungsrechte in der gleichen Weise aus wie in den übrigen Teilen des Reiches; sein persönliches Erscheinen brachte auch Burgund das Vorhandensein und Wirken der Zentralgewalt zum Bewußtsein. Eine gewisse eigene Stellung nahm der Kaiser in Burgund allerdings noch ein; nicht nur daß er 1038 in Solothurn in einem besonderen Akte bei der Krönung die Huldigung der Großen des Landes empfangen hatte, auch weiterhin pflegte man in Burgund den deutschen Herrscher als Nachfolger der burgundischen Könige anzusehen; in den Urkunden von St. Maurice und Romainmôtier erfolgte die Datierung und Zählung des Herrschers bis 1051 nach der Regierungszeit in Burgund⁴⁷⁾, *regnante rego nostro Henrico primo a Rodulfo* ist der prägnanteste Ausdruck, den diese Auffassung in einem Diplom des Jahres 1047 in Romainmôtier gefunden hat⁴⁸⁾. Heinrich III. ist allerdings der letzte Herrscher, unter dem noch ein solches Eigenbewußtsein Burgunds in der Datierung seinen Ausdruck fand; unter ihm und durch ihn ging Burgund im Reiche auf, und unter seinen Nachfolgern geschieht keiner Sonderdatierung für Burgund mehr Erwähnung.

Die Salier übernahmen im burgundischen Gebiet die Rechte und den Besitz der Rudolfiner. So finden wir Heinrich III. auch urkunden über das Königsgut in Lutry am Genfer See. Die beiden Urkunden, die uns darüber Nachricht geben, sind für das Erzbistum Besançon ausgestellt⁴⁹⁾, um Übergriffe auf dessen Besitzungen in Cully und Rieux abzuwehren. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt: Das burgundische

44) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 64 – MGH DD H III, S. 116, Nr. 90 für St. Stephan in Ivrea ist in St. Maurice ausgestellt. Anfang Januar 1042 weilte Heinrich III. noch in Erstein: DD H III, S. 116, Nr. 89.

45) MGH SS V, S. 125 – KALLMANN (wie Anm. 34), S. 88.

46) MGH SS V, S. 128, 131.

47) CHAPUIS (wie Anm. 1) S. 62.

48) *MémDocSuisseRom* 20, S. 189 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 62 Anm. 3.

49) MGH DD H III, S. 427 Nr. 313: *castrum Lustriacum ab Oldobrico Salnerii filio ad nostrum dominium recepimus*; DD H III, S. 536, Nr. 389 wohl wegen Riez gefälscht, teilweise auf echten Vorlagen beruhend. – Vgl. auch M. REYMOND, *Le château royal de Lutry*, in: *RevHistVaudoise* 35, 1927, S. 238 ff.

Königsgut in Lutry war in weltlichen Adelsbesitz übergegangen; Heinrich III. hatte es wieder zurückerworben und ließ es als Fiskalgut von seinen Beamten verwalten. Diese treten uns zwar nur in der verunachteten Fassung von DH. III. 389, sachlich jedoch richtig entgegen als die *nostrī ministri de castro de Lustriaco*; sie forderten Abgaben (*consuetudines*) von den umliegenden zum königlichen Grundbesitz gehörenden Gütern und waren auf diese Weise in Konflikt geraten mit den Hintersassen des Erzstifts Besançon in Cully und dem zugehörigen Riex. Damit ist uns, durch wenige urkundliche Zeugnisse nur, ein Einblick gegeben in die Verwaltung Burgunds. Heinrich III. bemühte / sich im Gebiet, in dem die Hauptmacht der burgundischen Könige gelegen hatte, die königlichen Domänen wieder in ihrer alten Ausdehnung zurückzugewinnen und sie in der gleichen Weise zu verwalten wie das Reichsgut in den alten Teilen seines Reiches. Die Königshöfe und die Reichsbistümer wie Lausanne und die Reichsabteien wie St. Maurice und Romainmôtier waren die Ansatzpunkte, von denen aus die königliche Verwaltung das burgundische Gebiet erfassen konnte; sie lieferten die nötigen Hilfsquellen und Einkünfte, deren das Königtum zur Ausübung seiner staatlichen Funktionen bedurfte. Bei der Besetzung des Lausanner Bischofsstuhles befolgten Konrad II. und Heinrich III. eine ähnliche Politik, wie wir sie auch sonst, beispielsweise bei den lothringischen Bistümern⁵⁰⁾, verfolgen können; Vertrauensleute des Kaisers wurden mit der Leitung des Bistums betraut. Sie entstammten zwar dem Adel des burgundischen Gebietes, gehörten aber Familien der alamannischen Gegend an, die am engsten mit dem schwäbischen Raum verbunden war; 1039 finden wir Heinrich von Lenzburg auf dem Lausanner Bischofsstuhl, um 1055 wird Burkard von Oltingen dort Bischof⁵¹⁾.

Der frühe Tod Heinrichs III. und die vormundschaftliche Regierung für Heinrich IV. wurde auch für das burgundische Gebiet von Bedeutung. Kaiserin Agnes übertrug 1057 an ihren Schwiegersohn Rudolf von Rheinfelden zu dem Herzogtum Schwaben auch das burgundische Gebiet. Die den Ereignissen nächststehende Quelle, die Chronik Ekkehardts von Aura, nennt Rudolf *dux Alemanniae et Burgundiae*⁵²⁾. Mit dem Begriff der herzoglichen Gewalt ist die Stellung Rudolfs von Rheinfelden am besten umschrieben. Seine Rechte gingen über diejenigen, die ihm aus seinem Allodialbesitz im Gebiet der Aare und im Waadtland erwachsen, hinaus; sie waren öffentlich-rechtlicher Natur, hergeleitet aus der Stellvertretung der Reichsgewalt in Burgund⁵³⁾. Diese Rechtsstellung Rudolfs wurde nach den verfassungsrechtlichen Begriffen des 11. Jahrhunderts am besten mit der Bezeichnung *dux* umschrieben, im 12. Jahrhundert

50) B. MORRET, Stand und Herkunft der Bischöfe von Metz, Toul und Verdun im Mittelalter, Diss. Bonn 1911.

51) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz IV, S. 620–632 mit Bischofsliste – MGH SS XXIV, S. 799.

52) MGH SS VI, S. 201 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 65 f.

53) Vgl. CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 58, 66 ff. mit abweichender Ansicht.

erhielt sie den Namen des Rektorats in Burgund⁵⁴). Die / Stellung Rudolfs von Rheinfelden in Burgund und die Art und Weise, wie er zur Ausübung einer tatsächlichen Gewalt in Burgund instand gesetzt wurde, ergibt sich erst mit voller Klarheit in dem Augenblick, als er im Kampf um die Reichsgewalt seiner Funktionen entsetzt wurde. Der Bischof Burkard von Lausanne, ein Sohn des Grafen Bucco von Oltingen, stand mit den Bischöfen Ermenfrid von Sitten und Burkard von Basel in den Kämpfen des Investiturstreites ohne Schwanken auf der Seite Heinrichs IV.⁵⁵). Bischof Burkard von Lausanne nahm an den dramatischen Höhepunkten des Kampfes zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. in Worms, Oppenheim, Tribur und auch in Canossa persönlichen Anteil⁵⁶); er gehörte zu dem engeren Vertrautenkreis von Heinrich IV.⁵⁷). Als Rudolf von Rheinfelden sich als Gegenkönig gegen Heinrich IV. wandte, bekämpfte der Lausanner Bischof als Führer der kaiserlichen Partei in der Waadt im Verein mit Burkard von Basel energisch die Stellung Rudolfs im Gebiet der Waadt und im Raum des Schweizer Mittellandes. Im Jahre 1077 finden wir ihn bei der Belagerung Zürichs⁵⁸), in dem sich die Gattin Rudolfs von Rheinfelden befand. Der Eifer des Lausanner Bischofs im Kampfe für die Sache Heinrich IV. ergibt sich aus einer kurzen Nachricht der Lausanner Bischofschronik sehr deutlich: ... *et alienavit pro servicio imperatoris 11 curias in episcopatu Constantiensi*⁵⁹). Auch die Ummauerung der Siedlung Avenches durch Bischof Burkard wird im Kampf mit Rudolf von Rheinfelden erfolgt sein⁶⁰).

Die Reichskirchen im burgundischen Gebiet, die Bischöfe von Sitten und Lausanne, waren dort die wesentlichen Stützen Heinrichs IV. Als Rudolf aus dem Raum des Schweizer Mittellandes verdrängt war, trugen sie auch die Früchte ihrer Dienste davon. Sitten erhielt von Heinrich IV. im Jahre 1079 Leuk und Naters⁶¹). / Lausanne, das die Hauptlast des Kampfes getragen hatte und dessen Bedeutung für die Krone genugsam hervorgetreten war, trat im Raum der Waadt die Nachfolge Rudolfs von Rheinfelden an. Heinrich IV. legte die Verteidigung der Reichsinteressen in diesem wichtigen straßenbeherrschenden Gebiet am Genfer See in die Hände Bischof Burkards, der von 1079 bis zu seinem Tode 1089 auch das Amt des italienischen Kanzlers

54) Vgl. auch Fr. de GINGINS, Mémoire sur le rectorat en Bourgogne, in: *MémDocSuisseRom* 1, 1838.

55) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 68–87 – Im allgemeinen vgl. CHR. MAINZ, Die Besetzung der burgundischen Bistümer im Zeitalter der Salier und Staufer, Diss. Münster 1921.

56) MGH SS V, S. 262.

57) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 71.

58) MGH SS V, S. 298.

59) MGH SS XXIV, S. 800.

60) MGH SS XXIV, S. 800: *Eius tempore factus fuit murus circa Aventicam*. Aus Sicherheitsgründen wurde die Siedlung unter Aufgabe des alten Platzes um die St.-Martin- und die St.-Symphorian-Kirche auf den Hügel verlegt: *Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz* I, S. 502.

61) STUMPF 2820 – MGH DD H IV, Nr. 321.

des Kaisers bekleidete⁶²). In Speyer stellte Heinrich IV. die Urkunde aus, wonach er 1079 dem Bistum Lausanne die Höfe und Güter in Lutry, Chexbres, Corsy, Pully und an anderen Orten übergab sowie den Besitz des geächteten Rheinfeldeners und seiner Anhänger innerhalb der Grenzen der Grafschaft Waadt zwischen der Saane, der Brücke über die Aubonne und dem Jura⁶³). Das Königsgut um Lutry war bei dem Amtsantritt Rudolfs von Rheinfeldern diesem offenbar überlassen worden, damit er die notwendige Machtgrundlage für seine Tätigkeit besaß. Nunmehr ging es – und wir dürfen hinzufügen mit den Aufgaben innerhalb der Waadt – an den Bischof von Lausanne über. Die Sorge für die Wahrung der Reichsinteressen in dem Kernland Burgunds hatte Heinrich seinem treuen Anhänger Burkard von Lausanne übertragen; die Rheinfeldener und ihre Erben waren seit 1079 aus der Waadt ausgeschaltet. Die Aufgaben, die ein Herzogtum in Burgund hatte erfüllen sollen, waren in die nach Heinrichs IV. Erfahrungen zuverlässigeren Hände der Reichskirche unter Bischof Burkard gelegt worden. Diese Maßnahmen in der Waadt rücken erst in das rechte Licht, wenn wir sehen, daß das Vorgehen Heinrichs IV. im nördlich anschließenden Bereich von Basel das gleiche war; im Jahre 1080 erhielt, wohl ebenfalls aus dem von Rudolf von Rheinfeldern innegehabten Besitz, das Bistum Basel die Grafschaft im Buchsgau, im Aaretal südlich des Hauensteinpasses⁶⁴).

Hatte Heinrich IV., solange sein Statthalter Rudolf im burgundischen Gebiet weilte, dort nicht selbst eingegriffen, so begegnen uns seit 1079 Urkunden des Königs für dieses Gebiet⁶⁵). Wegen seiner guten Dienste im Kampfe gegen Rudolf von Rheinfeldern übertrug / Heinrich IV. einem Grafen, in dem wir den Bruder des Lausanner Bischofs Burkard, Kuno von Oltingen, zu erblicken haben, die Burg Ergenzach (Arconciel) und die villae Favagny und Sales im Üchtland im Jahre 1082⁶⁶). Dem Kloster Savigny wurde im Jahre 1087 durch den Kaiser das Priorat Lutry, mitten in dem ehemaligen, nunmehr an Lausanne gekommenen Reichsbesitz am Genfer See, wieder zurückgegeben⁶⁷). Auch dem Kloster Peterlingen, das während des Kampfes mit Rudolf von Rheinfeldern zweifellos hart mitgenommen war, erzeugte der Kaiser seine Gunst; gegen Ausgang des 11. Jahrhunderts schenkte er dem Kloster das Val-de-Travers⁶⁸). Bischof Burkard von Lausanne arbeitete in den Jahren nach 1080 unermüdlich

62) Ab STUMPF 2816 (MGH DD H IV, Nr. 312) tritt Bischof Burkard als solcher auf, also unmittelbar nach der Verleihung von 1079 für Lausanne.

63) STUMPF 2815 – MGH DD H IV, Nr. 311 – MEYER VON KNONAU, *JbbDtG* 3, S. 189 f. – HÜFFER (wie Anm. 9), S. 283 ff.

64) STUMPF 2827 – MGH DD H IV, Nr. 327.

65) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 54 f., 66–72.

66) STUMPF 2842 – MGH DD H IV, Nr. 344 – Vgl. G. SCHNÜRER in: *JbSchweizG* 45, 1920, S. 100 ff.

67) STUMPF 2888 – MGH DD H IV, Nr. 397

68) STUMPF 2996; über die Echtheitsfrage MEYER VON KNONAU, *JbbDtG* 5, S. 371 Anm. 15 – H. BRESSLAU, *Jbb d. Deutschen Reiches unter Konrad II.*, Bd. 2, S. 115

im Dienste des Kaisers. Von Ende 1080 bis in den März 1084 war er ununterbrochen für seinen kaiserlichen Herrn in Italien tätig⁶⁹⁾. Sein tatenreiches und kriegerisches Leben⁷⁰⁾ beschloß der Lausanner Kirchenfürst im Jahre 1089 fern von seinem Bistum vor der sächsischen Burg Gleichen im Kampfe gegen den Grafen Ekbert von Meißen; als Träger der kaiserlichen Lanze fiel er im Kampfe für Heinrich IV.⁷¹⁾.

Sein Nachfolger auf dem Bischofssitz von Lausanne, Lambert von Grandson, wurde von dem von Heinrich IV. eingesetzten Papst Clemens III. ordiniert⁷²⁾, war mithin ebenfalls ein Anhänger des Saliers. Mit ihm kam seit dem Beginn der deutschen Herrschaft über Burgund erstmals ein Angehöriger einer in der Umgebung von Lausanne heimischen Adelsfamilie als Bischof zur Regierung. Die Erwartungen, die Heinrich IV. in diese Wahl gesetzt hatte, erfüllten sich nicht; die Lausanner Bischofschronik berichtet nach einem heute verlorenen Diplom Heinrichs IV., daß Lambert, der seinem Neffen Walter von Blonay das wichtige Vevey und Corsier zu Lehen gegeben hatte, sich als untauglich / und schlechter Verwalter des Bistums erwies und deshalb abgesetzt wurde⁷³⁾. Zu seinem Nachfolger wurde Kuno (1090–1103) bestimmt, der Bruder des in Heinrichs IV. Diensten bewährten Bischofs Burkard von Basel, aus dem Geschlechte der Grafen von Neuenburg-Fenis. In seiner Person hoffte Heinrich IV. das für die kaiserliche Macht wichtige Bistum Lausanne an die richtige Persönlichkeit gegeben zu haben; Kuno erfüllte das in ihn gesetzte Vertrauen, wenn er es auch vorsichtig vermied, ebenfalls ganz in der Tradition seines Hauses, mit der Kurie in offenen Konflikt zu geraten⁷⁴⁾. Ebenso wie sein Bruder zu Basel trotz seiner unbedingten Anhängerschaft an die kaiserliche Sache ein eifriger Freund der cluniazensischen Reformen war, so war auch Kuno von Lausanne reformfreundlich gesinnt. Gemeinsam mit Burkard von Basel errichtete er auf ererbtem Gut seiner Familie die Abtei St. Johann zu Erlach und besetzte sie mit Mönchen aus dem Reformkloster St. Blasien im Schwarzwald⁷⁵⁾. Ehe diese Stiftung vollendet war, starb er im Jahre 1103, so daß ihm eine Stellungnahme im Streit zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn erspart blieb.

Heinrich V. befolgte in Burgund die von seinem Vater eingeschlagene Politik weiter. Der neue Bischof von Lausanne, Gerold von Faucigny, war ein zuverlässiger An-

69) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 54 mit Belegstellen.

70) Die Lausanner Bischofschronik charakterisiert ihn wie folgt: *Fuit autem filius comitis Bucconis de Oltudenges (Oltingen) vir ferus et bellicosus et habuit uxorem legitimam*: MGH SS XXIV, S. 799

71) *Lausannensis episcopus, qui eo die sacram imperatoris lanceam ferebat, occisus est*: MGH SS VI, S. 207

72) Germ. Pont. II, 2, S. 171, Nr. 8

73) MGH SS XXIV, S. 800

74) Bischof Kuno starb ohne Weihe als Elekt; bei einer Weihe hätte er sich für einen der beiden Päpste entscheiden müssen.

75) Germ. Pont. II, 2, S. 203

hänger Heinrichs V. Als dieser 1110 eine Unterredung mit Abt Pontius von Cluny verabredete, schlug er als sicheren Beratungsort Lausanne vor⁷⁶⁾. Im Streit um das Erzbistum Besançon verfocht Bischof Gerold 1112 die kaiserlichen Interessen gemeinsam mit dem Grafen Wilhelm von Hochburgund. Am kaiserlichen Hoflager finden wir den Lausanner Bischof 1114 in Basel und 1119 in Straßburg⁷⁷⁾. Als Vertrauensmann Heinrichs V. wirkt Bischof Gerold mit bei der Beilegung des Streites zwischen dem Bischof Rudolf von Basel und der Abtei St. Blasien im Jahre 1120 durch den Kardinallegaten Gregor und den Abt Pontius von Cluny⁷⁸⁾. In der letzten Zeit / Heinrichs V. begegnet uns Bischof Gerold als burgundischer Kanzler des Kaisers⁷⁹⁾ und beweist damit erneut die Stellung, die er in den Angelegenheiten Burgunds innehatte. Das einzige Diplom Heinrichs V. für den Bereich der Waadt vom 28. Dez. 1124 für Romainmôtier⁸⁰⁾ zeigt Bischof Gerold in diesem Amt; damals wurde er angewiesen, für die Durchführung des Spruches zu sorgen, der vor dem Hoftag des Bistums Lausanne gefällt war im Streit zwischen Ebal v. Grandson und der Abtei Romainmôtier⁸¹⁾.

Überblicken wir die Beziehungen der Salier zum burgundischen Gebiet, als dessen Mittelpunkt sich immer wieder der Bereich von Lausanne herauschält, so stellen wir fest, daß Konrad II. einfach in die Stellung des letzten Burgunderkönigs eintrat. Als König von Burgund gekrönt, gliederte er dieses Gebiet dem Reiche ein. Heinrich III. stellte, soweit es anging, das Königsgut im Gebiete Burgunds wieder her und schuf damit eine für die damalige Zeit wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren einer Reichsverwaltung in dem erworbenen Raum. Den wichtigen Bischofssitz Lausanne besetzte er mit Männern seines Vertrauens, während das weiter westlich gelegene Genf bereits stärker aus dem Interessenkreis des deutschen Herrschers gerückt war, wenn auch Bischof Friedrich von Genf (1032–1073) den Saliern freundlich gegenüberstand⁸²⁾. Konrad II. sowohl wie Heinrich III. nahmen die Reichsrechte im burgundischen Gebiet durch ihre öftere Anwesenheit noch persönlich wahr; das Erscheinen des Königs bringt dem burgundischen Raum zwischen Alpen und Jura das Walten der Zentralgewalt deutlich zu Bewußtsein. Mit dem Regierungsantritt des jungen Heinrich IV. ändern sich die Verhältnisse. Weder er noch sein Sohn Heinrich V. kommen noch in Person in das Gebiet Burgunds, so auffällig dies bei ihren vielfälti-

76) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 55 f. – Es steht dahin, ob die geplante Zusammenkunft wirklich stattfand.

77) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 56

78) Germ. Pont. II, 1, S. 171, Nr. 8

79) STUMPF 3201–3204

80) STUMPF 3201 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 67

81) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 67 und 134 f. Die curia des Lausanner Bischofs ist der Hoftag, an dem die in der Machtsphäre des Bistums befindlichen Adelsgeschlechter und die Lehensleute und bischöflichen Beamten sich einfinden, um Angelegenheiten des Bistums zu beraten und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

82) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 80 f.

gen Zügen über die Alpen nach Italien auch erscheinen mag. In Basel und Straßburg müssen die burgundischen Großen und Klöster ihre Anliegen bei dem König vortragen. Von 1057 bis 1079 übt ein Herzog die Reichsrechte in Burgund aus; nach dem Sturze Rudolfs / von Rheinfelden geht die Vertretung der Interessen der Krone ganz an die Bischöfe von Lausanne und Sitten über; besonders der Lausanner Bischof erscheint als Exponent der Reichsgewalt im burgundischen Raum. Demgemäß legten die Salier besonderen Wert darauf, auf dem Bischofsstuhl von Lausanne stets einen Mann zu wissen, der als zuverlässiger Vertreter der kaiserlichen Politik gelten konnte. Die Fiskalgüter in der Nähe seiner Bischofsstadt werden dem Bischof von Lausanne 1079 eingeräumt als Dank für seine königstreue Haltung und um ihn für seine Aufgaben im Dienste des Reiches besser auszustatten. Die Übertragung des Domanalbesitzes und der Rheinfeldener Güter in der Waadt von 1079 war für die weitere Entwicklung in diesem Gebiet von hoher Bedeutung. Westlich der Saane besaß der König von da an kein eigentliches Reichsgut mehr, das in seiner unmittelbaren Verwaltung stand; allein auf den Reichskirchenbesitz konnte er sich in der Zukunft hier stützen. Wenn die Salier nach 1079 für das burgundische Gebiet Urkunden erteilen⁸³⁾, so geschieht es für eben dieses Reichskirchengut oder über das Bistum Lausanne, dessen Bischöfe für den Bereich der Waadt nach dem Sturz Rudolfs von Rheinfelden an dessen Stelle gerückt waren. Dadurch hebt sich jetzt das Waadtland von dem übrigen ehemaligen Amtsbereich des Rheinfeldeners deutlich ab. Auch nach der Aussöhnung der rheinfeldischen Allodialerben, der Herzöge von Zähringen, mit den Saliern verfügten diese in der Waadt nicht mehr über Güterbesitz, während ein Teil der Rheinfeldener Güter im Aarebereich wieder in die Hand der Zähringer zurückgelangte.

Der Überblick über die Beziehungen des Gebietes von Lausanne zum Reich im Zeitalter der Salier wäre aber unvollständig, wenn man nicht wenigstens kurz sein Augenmerk richten wollte auf die innere Ausgestaltung des Gebietes im 11. Jahrhundert und zu Beginn des 12. Jahrhunderts. Durch die Arbeiten von Th. Mayer über das Werden des Zähringerstaates⁸⁴⁾ um die Wende des 11./12. Jahrhunderts ist der Blick geschärft worden für die Bedeutung des Entstehens und des Aufbaues der Dynastenherrschaften, für die Erfassung von politisch und / wirtschaftlich bis dahin noch abseits gelegenen Gebieten, die sich vollzog in einer Epoche, in der das Gefüge des alten Personenverbandsstaates von unten her sich allmählich wandelte durch das Aufkommen der territorialen Herrschaften⁸⁵⁾; das Lehenswesen nahm in diesem Zeitraum

83) Vgl. Anm. 65 und 77

84) TH. MAYER, Der Staat der Herzoge von Zähringen, Freiburger Univ.-Reden 20, 1935 – DERS., Die Entstehung des »modernen« Staates im Mittelalter und die freien Bauern, in: ZRG GA 57, 1937, S. 210 ff. – DERS., Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter, in: ZGORh NF. 52, 1939, S. 1–24

85) TH. MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter, in: HZ 159, 1939, S. 457–487

eine stets wachsende Wichtigkeit ein, weil in ihm eine Institution gefunden war, die die alten Bindungen und die neueinsetzende Entwicklung zugleich in sich aufnehmen konnte und dadurch die Form darzubieten vermochte, in der das neue staatliche Werden sich vollzog⁸⁶⁾.

Wie bereits erwähnt wurde, treffen wir im Gebiet der Waadt eng nebeneinander gelagert fruchtbare altbesiedelte Räume und zunächst noch wenig erfaßte und wirtschaftlich genutzte gebirgige Landschaften, die man unter der Bezeichnung der Waldgebiete des Jura und des Jorat zusammenfassen kann. Durch beide Landschaftstypen zogen große, wichtige Fernstraßen und lenkten dadurch schon die Aufmerksamkeit auf die noch der Erschließung harrenden Räume. Wenigstens an einigen wenigen Beispielen soll die für die weitere Geschichte der Waadt, auch in ihren Beziehungen zur Reichsgewalt bedeutungsvolle Entwicklung des 11. und 12. Jahrhunderts gestreift werden.

Das Kartular von Romainmôtier⁸⁷⁾ hat für das 11. und beginnende 12. Jahrhundert eine Reihe von Urkunden überliefert, wie sie sonst für den gleichen Zeitraum weder in der Schweiz noch im südwestdeutschen Gebiet in ähnlicher Fülle erhalten sind⁸⁸⁾. Dadurch gewinnen wir für die Gebiete, in denen Romainmôtier begütert war, eine Reihe von Aufschlüssen über Entwicklungen, deren Ablauf wir sonst nur schwer verfolgen können. Die Urkunden von Romainmôtier zeigen einmal, wie aus dem weit zerstreuten, aus vielen Schenkungen selbst kleinsten Ausmaßes herrührenden / Besitz des Klosters allmählich Bezirke herauswachsen, in denen das Kloster auf Grund seines großen Besitzes nach einer Abrundung seiner Rechte durch Erwerbung herrschaftlicher Befugnisse auch über seinen Grundbesitz hinaus strebt. Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts wachsen allmählich diese *potestates* = Herrschaftsbezirke heran. Selbstverständlich bilden sie sich am raschesten in den noch dünn besiedelten und wenig erfaßten Juragebieten heraus. Durch Leo IX. erfolgt am 27. September 1050 die Abgrenzung des geschlossenen Klosterbereiches⁸⁹⁾, die damals angegebenen Grenzen, im Osten der Fels bei Orbe, im Süden die Brücke von Pompables, im Westen die Quelle in Moiry und im Norden der Pont des Clées⁹⁰⁾, blieben für die Klosterherrschaft letztlich auch im 13. Jahrhundert und später bestehen. Um die gleiche Zeit sehen wir aber auch den weltlichen Adel nach den Jurahöhen hin vordringen. Zu-

86) H. AUBIN, Vom Aufbau des mittelalterlichen deutschen Reiches, in: HZ 162, 1940, S. 479–508 – H. MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, 1940, S. 278–387

87) FR. DE CHARRIÈRE, Recherches sur le couvent de Romainmôtier et ses possessions, in: MémDocSuisseRom 3, 1841, enthält S. 417–572 das Kartular von Romainmôtier; dieses ist für die quellenarme Zeit des 11. Jh. von unschätzbarem Wert.

88) Vgl. CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 191–201 – H. HÜFFER, Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern, in: ZSchweizKG 15, 1921, S. 18–25 – Germ. Pont. II, 2, S. 190 mit weiterer Literatur.

89) Germ. Pont. II, 2, S. 195, Nr. 6

90) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 196 mit Anm. 1

nächst erfaßt er mit seinen Ministerialen die Randhöhen des Jura durch Anlage von Höhenburgen. Kurz vor 1040⁹¹⁾ haben die Herren v. Grandson auf Grund und Boden von Romainmôtier in Ferreyres auf vorher bewaldeter Felshöhe eine Burg, das spätere La Sarraz, errichtet. Der gleiche Vorgang hatte sich in Montricher abgespielt. Diese Burgen wurden zugleich zu Verwaltungsmittelpunkten, von denen aus die Abgaben (*rectitudines*) eingezogen wurden. Über den der Klostergrundherrschaft unterstehenden Bezirk suchten die Herren von Grandson ihre Herrschaftsrechte auszudehnen, auch über die großen Waldgebiete, die hinter den ebengenannten Burgen aufragen nach dem Lac-de-Joux und der Orbequelle. Die Umschreibung des Klosterbezirkes von 1050 ist für Romainmôtier bereits ein Verlust der Randgebiete am Jura wie Ferreyres, die vorher seiner Herrschaft unterstanden hatten. Dadurch sollte eine Abgrenzung der Interessensphären mit den Herren v. Grandson erreicht werden, die ihre Herrschaft ebenfalls nach dem Jura durch Erfassung des Waldlandes auszudehnen begannen. Den Versuch der Familie v. Grandson, Romainmôtier durch die Burganlagen sich völlig zu unterwerfen, der sich 1049 auch in der Einziehung von Abgaben sogar im westjuranischen Bannens zeigt, wies das Kloster durch Anlehnung an die Grafen von Hochburgund zurück. Seit ungefähr 1080 entwickelte Romainmôtier eine lebhafte Besitz- / ausweitung westlich der Juraketten in Bannens und St. Colombe und erwählte im Zusammenhang mit dieser Ausdehnung seiner Interessenssphäre westlich des Jura die Grafen von Hochburgund zu seinen Vögten⁹²⁾.

Freilich war damit noch nicht jeglicher Konfliktstoff mit den Herren v. Grandson beseitigt. Hintersassen der Dynasten v. Grandson drangen ebenso wie die Klosterleute in den Jura vor und siedelten wechselweise in Gebieten, die von Romainmôtier oder den Herren v. Grandson mit Beschlag belegt waren. Die Herren v. Grandson forderten oftmals Dienste von Leuten auf Klosterboden, die sie als ihre Hintersassen betrachteten, das Kloster lehnte solche Forderungen auf seinem Herrschaftsbezirk als unrechtmäßig ab. Der auf den alten Rechtsvorstellungen beruhende Anspruch der Edelherren an die Person und das vom Kloster vertretene Prinzip der territorialen Herrschaft gerieten am Ende des 11. Jahrhunderts und zu Beginn des 12. Jahrhunderts oftmals in Widerspruch⁹³⁾. Die Entwicklung ging ganz eindeutig nach der Seite hin, daß der territoriale Gesichtspunkt den Vorrang erhält, wenn auch die alten Rechtsbindungen noch insoweit anerkannt wurden, als daß man sie mit einer Geldentschädigung ablöste.

Ein instruktives Beispiel der Vorgänge des Landesausbaues während des 11./12.

91) *MémDocSuisseRom* 1, 1838, S. 153 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 195, 231 f. mit Textauszug.

92) HIDBER (wie Anm. 20), S. 382, Nr. 1422: Graf Wilhelm von Hochburgund, *qui huius loci tunc advocatus iussione domni abbatis erat*.

93) Vgl. bes. HIDBER (wie Anm. 20), S. 441, Nr. 1556, S. 443, Nr. 1560/61 zum Jahre 1111–1112; S. 456, Nr. 1582 zu 1114; S. 515, Nr. 1676 zu 1131–1135

Jahrhunderts im Jura bietet eine Urkunde vom 4. Juni 1126 für Romainmôtier⁹⁴). Humbert v. Salins gibt darin seine Zustimmung zur Schenkung der St.-Andreas-Kirche in Bannens und überläßt ferner dem Kloster das Gebiet in Vuat und im Tal Gle und am Mont du Four, das von den Klosterleuten in Besitz genommen und urbar gemacht war; interessant und wichtig aber ist die Begründung, die Romainmôtier für diese Besitzergreifung in *eremo de monte de Furno* angibt. Das Kloster glaubte sich berechtigt *de franco iure*, nach Gewohnheitsrecht, *sicut se habet Iurensis consuetudo*. In den Waldgebieten des Jura hatte sich während des 11. Jahrhunderts ein bestimmtes Rodungsrecht herausgebildet⁹⁵). /

Aus der urkundlichen Notiz von 1049 waren bereits die wesentlichen Punkte angeführt, die auf eine Ausbildung eines Herrschaftsbezirkes der Herren v. Grandson⁹⁶) hinwiesen, gestützt auf die Burgen von Ferreyres-La Sarraz⁹⁷) und Montricher am Übergangsgebiet zwischen Altsiedelland und den Waldbergen des Jura. Tatsächlich erfaßten die Herren v. Grandson den Juraraum um den Lac-de-Joux bis zum Mont du Risoux, im Anschluß an den Klosterbezirk von Romainmôtier. Die Ausnützung übernahm ein Praemonstratenserstift, das Ebal v. Grandson 1126 am Lac-de-Joux⁹⁸) stiftete. Bischof Gerold von Lausanne gab zu dieser Stiftung seine Zustimmung⁹⁹) und befreite das Kloster von allen Leistungen an den Bischof und seine Beamten gegen einen jährlichen Wachszins von 3 Pfd; ausgenommen waren nur die Leistungen des Stiftes an den Bischof als Diözesan, besonders die Teilnahme an den Diözesansynoden wurde betont. Die Zehntübertragung im Waldland außerhalb des Bereiches der umliegenden Pfarreien zeigt deutlich, daß das Stift am Lac-de-Joux in einem so

94) HIBBER (wie Anm. 20), S. 501, Nr. 1653

95) Dieses Recht im Juragebiet bezog sich auf die Art und Weise des Grunderwerbs, auf die Rangstufe und Berücksichtigung, bzw. Abgeltung etwa vorhandener älterer, aber nicht genutzter Besitzansprüche durch die Kolonisten. Ständische Fragen, wie wir sie in dem Problem der freien Bauern auf Rodungsland im alamannischen Südwesten des Reiches treffen, spielten bei der Ausweitung des Siedlungsraumes im Juragebiet im 11. und 12. Jh. keine Rolle. Hier steht im Vordergrund die Auflösung der personalen Rechtsbindungen und die Ausbildung der territorialen Herrschaften, die alle in ihrem Bereich befindlichen Personen in gleicher Weise umfaßte, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der ständischen Verhältnisse.

96) L. DE CHARRIÈRE, *Les dynastes de Grandson*, Lausanne 1866 – Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz IV, S. 609

97) Die Urkunde von 1049 bei CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 231 bringt eine anschauliche Schilderung der Erbauung der Burg im Gebiet von Ferreyres; sie kann als typischer Vorgang angesehen werden. *Est quedam villa in possessione monasterii sita, que dicitur Ferrarias, in cuius pertinentia nemorosa silva quandam rupem castelli munitione aptam includit; quam senior Adalbertus absque concessione abbatis et loci monachorum violenter invasit eamque edificis castri munivit.*

98) Germ. Pont. II, 2, S. 196 ff. – Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz I, S. 45

99) HIBBER (wie Anm. 20), S. 502, Nr. 1656 zu 1126–1129

abgelegenen Waldgebiet lag, daß es bis ins 12. Jahrhundert noch von keiner Pfarreiorganisation ergriffen war.

Die Urkunde Bischofs Gerold von Lausanne zeigt aber auch, daß im Beginn des 12. Jahrhunderts die Rechte des Lausanner Bistums, die sich aus der Grafschaft in der Waadt herleiteten, noch durchaus lebendig waren. Das nicht erfaßte Waldgebiet im Jura, soweit es nicht zu dem mit Immunität ausgestatteten Kloster Romainmôtier gehörte, unterstand noch der Gewalt des Lausanner Bischofs. In / einem Einzelfall ließ die Gunst der Überlieferung diesen noch aufrechterhaltenen Anspruch klar erkennen. Andererseits aber wurde es als ein selbstverständliches Recht der Herren v. Grandson angesehen, das noch nicht besetzte Waldgebiet zu okkupieren und einer Ausnutzung nach ihren Plänen zuzuführen. Die Vogtei behielten die Herren v. Grandson über Lac-de-Joux bei, und das Stift wurde damit ihrem Herrschaftsbereich eingegliedert¹⁰⁰⁾.

Eine Urkunde von 1096 für Romainmôtier gestattet einige Schlüsse auf die Herausbildung der Herrschaft Cossonay¹⁰¹⁾. Ulrich v. Cossonay gibt an das Kloster mit der Kirche von Cossonay und Vuflens den Zehnten in diesem Bereich, *huius totius potestatis*, wie die Urkunde es wiederum ausdrückt. Nutzung der Wälder und des Wassers der Venoge innerhalb des Herrschaftsbereiches wird ebenfalls zugesichert. Auch hier im altbesiedelten Gebiet hat also die Herausbildung eines territorialen Herrschaftsgedankens am Ende des 11. Jahrhunderts sich voll durchgesetzt. Die Güter und Rechte des Ulrich v. Cossonay, soweit er sie nicht selbst in Händen hält, sind zu Lehen ausgetan. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Inhaber freien oder unfreien Standes sind. Die ehemaligen ständischen Unterschiede sind bereits belanglos geworden durch die neue Form der herrschaftlichen Bindung, das Lehenswesen.

Wenn in den Quellen von Romainmôtier am Anfang des 11. Jahrhunderts noch eine größere Zahl freier Herren begegnet, so heben sich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bereits deutlich eine geringe Anzahl von Familien ab, denen die Herausbildung eines größeren Herrschaftsbezirkes, einer *potestas*, gelungen ist. Diese Entwicklung vollzieht sich in gleicher Form im Altsiedelland wie im Gebiet des Jura. Es läßt sich aber keineswegs verkennen, daß die Bildung eines Herrschaftsbereiches wesentlich erleichtert wird, wenn man den bisher politisch und wirtschaftlich noch nicht intensiv erfaßten Raum des Waldgebietes im Jura sich erobern kann¹⁰²⁾. Hier ist ein viel großzügigeres Vorgehen möglich als in einem Gebiet, in dem bereits starke alte

100) Vgl. STUMPF 4464.

101) HIDBER (wie Anm. 20), S. 411, Nr. 1490 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 232 mit Textauszug. – L. DE CHARRIÈRE, Recherches sur les dynastes de Cossonay, Lausanne 1865

102) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 230 ff. geht auf diesen Unterschied zwischen Altsiedelland und durch Landesausbau neugewonnene Gebiete nicht ein und läßt sich somit eine wesentliche Erkenntnisquelle entgehen.

Rechtsbindungen bestehen. Dabei bleibt zu beachten, daß im Juragebiet alte Rechtsansprüche, die noch nicht / nutzbar gemacht sind, verschwinden vor dem neuen Recht, das durch Besitzergreifung und Rodung gewonnen wird¹⁰³⁾, wie sich im Jahre 1126 aus der Urkunde des Humbert v. Salins in derselben Weise ergibt wie aus dem Privileg des Lausanner Bischofs für Lac-de-Joux¹⁰⁴⁾. Erfährt somit die Bedeutung der Grafchaftsrechte durch den Landesausbau eine Minderung, so ist der Verlust noch viel größer durch die in den allgemeinen Herrschaftsverhältnissen eintretende Wandlung, wie sie sich mit der Ausbildung der *potestates* im 11. Jahrhundert vollzieht, die das Vielerlei der Grundbesitzer und die alten Unterschiede von Freien und höriger Bevölkerung außer Kurs setzt und dafür neue Bindungen schafft, die vielfach in die Form des Lehenswesens gegossen sind. Der Inhaber der alten Grafchaftsrechte aber kann diese Entwicklung nur insoweit für sich nutzen, als es ihm gelingt, durch Lehensabhängigkeit der aufkommenden Herrschaften diese an sich zu ketten oder aber selbst solche Herrschaftsbildungen zu vollziehen.

Im Gebiete des Jorat nördlich von Lausanne konnte der Bischof an dem inneren Landesausbau im 12. Jh. selbst teilnehmen durch die beiden Zisterzienserklöster Hautcrêt und Monthéron¹⁰⁵⁾. Um Hautcrêt¹⁰⁶⁾, das 1132 begonnen und 1143 geweiht wurde, bildete sich der geschlossene Bezirk von Thiolleyres und Tavernes heraus. Die Rodungsarbeit von Monthéron, das vor 1147 ins Talenttal verlegt wurde¹⁰⁷⁾, fand ihren sinnfälligsten Ausdruck in der Gründung des Dorfes Froideville. Auch im Streubesitz in den dichtbesiedelten Gebieten bevorzugten die Zisterzienser die Urbarmachung bisher nicht genutzter Flächen, wie z. B. Hautcrêt in Dézaley¹⁰⁸⁾ ein bisher ungenutztes Gebiet der wirtschaftlichen Erschließung erst entgegenführte. Den erreichten Stand wirtschaftlicher Blüte kann man für Monthéron an dem Privileg Alexanders III. vom 25. April 1177¹⁰⁹⁾, für Hautcrêt an der Besitzliste einer Urkunde desselben Papstes vom 4. Nov. 1179 ablesen¹¹⁰⁾. Die beiden Zisterzienserabteien blieben dem Bischof von Lausanne als dem / Herren des Waldgebietes des Grand Jorat untertan und mehrten dessen Einfluß in einem großen Teil des Jorat¹¹¹⁾. Auf die Geschichte dieser Institute braucht hier im einzelnen nicht weiter eingegangen zu werden, ebenso braucht auf die Ausbildung der Herrschaften Echallens, Goumoëns – deren

103) Vgl. Anm. 95

104) Anders CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 224 ff.

105) HÜFFER (wie Anm. 88), S. 132–145, 207–210 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 203 ff.

106) Germ. Pont. II, 2, S. 180 f. – Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz IV, S. 97

107) Germ. Pont. II, 2, S. 178 – Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz V, S. 148 – Vgl. den Bezirk, den Richard von St. Martin 1177 schenkt: CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 252 Anm. 1

108) MémDocSuisseRom 12, S. 6 f. und 10 f. – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 205

109) Germ. Pont. II, 2, S. 179, Nr. 1 – JL 12807

110) Germ. Pont. II, 2, S. 181, Nr. 4 – JL 13487

111) HÜFFER (wie Anm. 9), S. 306 ff.

Inhaber bekleideten das Lausanner Forstmeisteramt im Jorat¹¹²⁾ –, Palézieux u. a. im Jorat nur hingewiesen zu werden; sie bieten keine neuen Momente mehr im Vergleich zu den bisher angeführten Beispielen¹¹³⁾. Sie alle zeigen, welch hohe Bedeutung die Umgestaltung der Herrschaftsverhältnisse im 11./12. Jahrhundert und die Erweiterung des Siedlungsraumes und dessen fortschreitender Ausbau in jener Zeit besaßen. Die Feststellungen, die wir für den Juraraum machen konnten, wiederholten sich im Jorat in verkleinertem Maßstab.

III

Mit dem Jahre 1127 beginnt ein neuer Abschnitt in den Beziehungen Burgunds und des Waadtlandes zum Reich¹¹⁴⁾. Als Graf Wilhelm IV. v. Hochburgund 1127 in Peterlingen ermordet worden war, glaubte sein Nachfolger Rainald in der Zeit innerer Spannungen und Kämpfe, die der Wahl Lothars III. im Reiche folgten, den günstigsten Augenblick zu finden, um die Bindungen an das Reich abschütteln zu können; Graf Rainald weigerte sich, Lothar III. den Lehenseid zu leisten¹¹⁵⁾. Zu den staufischen Widersachern in Schwaben und am Oberrhein gesellte sich mithin für Lothar noch der Graf von Hochburgund. Während des Investiturstreites hatten die Grafen auf seiten Heinrichs IV. gestanden; auf dem Weg nach Canossa hatte Heinrich IV. in Besançon bei Graf Wilhelm v. Hochburgund ehrenvolle Aufnahme und Unterstützung gefunden¹¹⁶⁾. Nach dem Sturz Rudolfs v. Rheinfelden hatte die Macht der hochburgundischen Grafen sich weit nach Osten vorgeschoben. Die Abtei Romainmôtier, das wichtige Paßkloster am Col-de-Jougne, dessen Blicke entlang der großen Straße nach Besançon sich ausrichteten, wählte um 1080 den Grafen von Hochburgund / zu seinem Vogt¹¹⁷⁾. Gleichzeitig nahm dieser den Fiskalbesitz um Orbe in seine Hand. Am Ende des 11. Jahrhunderts schenkte Graf Rainald v. Hochburgund die Vorstadt von Orbe und Nutzungsrechte *in silva regali* an Romainmôtier¹¹⁸⁾. Auch über das Val-de-Travers¹¹⁹⁾ waren die Burgundergrafen vorgestoßen bis zum Bieler See und zur Aare.

112) HÜFFER (wie Anm. 9), S. 260, 307 mit Anm. 240

113) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 259

114) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 86 ff. – E. HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, 1891, S. 270 f.

115) W. BERNHARDI, JbbDtG 15 (Lothar von Supplinburg), S. 134

116) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 89

117) HIDBER (wie Anm. 20), S. 382, Nr. 1422; vgl. Anm. 92 – HEYCK (wie Anm. 114), S. 270 – Anders CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 86 Anm. 1, S. 217 ff.

118) HIDBER (wie Anm. 20), S. 390, Nr. 1439: Graf Rainald v. Hochburgund übergab Romainmôtier Dienste in Agiez und Bofflens und *usantia in silva regali*, offenbar in der unmittelbaren Nähe von Orbe. – Zwischen 1132 und 1139 war der Meier von Orbe noch Graf Rainald unterstellt; KALLMANN (wie Anm. 34), S. 93

119) Vgl. STUMPF 4270

Im Jahre 1107 übergab Graf Wilhelm seinen Besitz bei Belmont (bei Nidau) und die nahegelegene Petersinsel im Bieler See der Abtei Cluny¹²⁰). In Grabinschriften wird Graf Wilhelm als *comes Solodorensis* bezeichnet¹²¹). Das von Rudolf von Rheinfelden aufgegebenes Gebiet, das aus ehemaligem Königsgut als Ausstattung an den Vertreter der Reichsinteressen übergegangen war, befand sich nach 1079/80 in der Machtsphäre der Grafen von Hochburgund; lediglich im Gebiet der Waadt hatte die Übertragung von 1079 einen stärkeren Einbruch der Grafen verhindert; die Paßhöhe über den Col-de-Jougne befand sich gleichwohl in ihrer Hand.

Aus der eben umrissenen Machtstellung der Grafen von Hochburgund im Schweizer Mittelland ergibt sich ohne weiteres, daß Lothar III. die Lehensverweigerung des Grafen Rainald als schwere Gefährdung der Interessen des Reiches im Südwesten empfinden mußte. Selbst von dem Kampf gegen seinen staufischen Widersacher in Anspruch genommen, übertrug er Burgund 1127 auf dem Reichstag von Speyer an Konrad v. Zähringen¹²²), der mit dem Ausbau seiner Macht im Schwarzwald und mit seinen Städtegründungen bereits genugsam seine politischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt hatte. Die staatsrechtliche Einordnung der neuen Würde blieb bereits den Zeitgenossen Konrads v. Zähringen unklar¹²³). Mit dem alten Stammesherzogtum ließ sich die Stellung des / Zähringers nicht mehr vergleichen, klar umrissen war seine Aufgabe nur in dem Ziel der Vertreibung des Grafen Rainald v. Hochburgund aus seiner starken Position. Am ehesten läßt sich die Stellung Konrads v. Zähringen in Parallele setzen mit den von Lothar III. am Oberrhein geschaffenen Landgrafschaften¹²⁴), doch ging seine Aufgabe an Umfang des Gebietes und an Bedeutung für die Reichspolitik weit hinaus über die der Landgrafschaften.

Gemäß den Interessen seines Hauses, das auf das Erbe der Rheinfeldener Anspruch erhob, und entsprechend der Wichtigkeit des Gebietes für die Reichspolitik wandte sich Konrad v. Zähringen dem burgundischen Gebiet auf der großen Straße nach dem

120) HIBBER (wie Anm. 20), S. 430, Nr. 1533

121) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 91 f. Anm. 6

122) Annales Disibodi in: MGH SS XVII, S. 23: *Conradus de Caeringa apud Spiram coram plerisque Burgundionum principibus sublimatur principatu Burgundiae.*

123) OTTO VON FREISING, Gesta Friderici II, 48 in: MGH SSrG XLVI, S. 124, hält die Stellung der Zähringer in Burgund für ein Herzogtum; *haec eadem provincia est, a qua Conradus dux eiusque filius Bertholfus duces vocari consueverunt.* An einer anderen Stelle (MGH SSrG XLVI, S. 21) drückt er sich weniger eindeutig aus: *... nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Furum et montem Jovis, quem post mortem Willhelmi comitis (von Burgund) filius eius Conradus (des Zähringers Berthold) ab imperatore Lothario suscepit, vel a ducatu Carentano ...* In Burgund ließen die Verhältnisse sich nicht ohne weiteres mit deutschen Verfassungszuständen gleichsetzen; eine Urkunde des Grafen Udalhard v. Seedorf für Frienisberg datiert 1131: *... ducatum Burgundiae nobiliter regente duce Conrado:* Font. rer. Bern. I, S. 70

124) TH. MAYER, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, in: ZRG GA 58, 1938, S. 138–162, bes. S. 150 f.

St. Bernhard zu. In wechselvollem Kampfe gelang ihm die Besitznahme der wichtigen Verkehrsader bis nach dem Broyetale hin, wo der Machtbereich des Bischofs von Lausanne begann. In das Gebiet der Burgundischen Pforte und der eigentlichen Grafschaft Hochburgund drang der Zähringer bis zum Tode des Grafen Rainald († 1147) nicht vor¹²⁵). Am anschaulichsten gibt, trotz allen immer wieder gemachten Vorbehalten, Otto v. Freising die verfassungsrechtlich nicht klar faßbare Lage wieder, wenn er von den Zähringern erklärt: *nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes, nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Furum et montem Jovis*¹²⁶). Als Herzog wird Konrad v. Zähringen auch in der Stiftungsurkunde von Frienisberg 1131 bezeichnet und ebenso in einer Urkunde Konrads III. von 1146 für Interlaken¹²⁷). Aus dieser Urkunde ergibt sich auch, daß die königlichen Besitzrechte im Burgundischen Raum an den Zähringer gegeben worden waren / als Grundlage zur Ausübung der ihm übertragenen Rechte¹²⁸). Die gleichen Verhältnisse wie unter Rudolf v. Rheinfelden waren für den burgundischen Raum durch die Maßnahme Lothars III. wieder geschaffen; nur insofern war ein Unterschied, als Herzog Konrad v. Zähringen sich sein Gebiet erst mit der Waffe in der Hand erkämpfen mußte und als der Raum von Lausanne nicht dazugehörte.

Unter Lothar III. lassen sich keine direkten Einwirkungen der Reichsgewalt im Bistum Lausanne nachweisen; dies ist insofern nicht erstaunlich, als die Waadt in ihrer Verbindung mit dem Machtbereich Lothars III. sozusagen abgeschnitten war durch den Besitz des Grafen Rainald v. Hochburgund, der das Waadtland umklammerte. Dazu stand Graf Aymo v. Genf, der Inhaber der Vogtei des Bistums Lausanne, auf Graf Rainalds Seite¹²⁹), so daß dem Bischof vorsichtiges Handeln geboten war. Ähnlich wie Bischof Humbert von Genf und sein Nachfolger Arducus, der gleichzeitig auch Propst des Lausanner Domkapitels war, stand auch der Bischof von Lausanne auf Seite Lothars III. und der Reichsgewalt, schon aus Gründen der Selbstverteidigung; zunächst aber konnte Bischof Wido sich nur an den Papst wenden, um die Güter des Bistums zu sichern. Im Zusammenhang der politischen und militärischen Machtverteilung in Burgund ist das Privileg Innozenz II. für Lausanne vom Jahre 1139 aufschlußreich¹³⁰). Darin wird einmal die Urkunde Heinrichs IV. von 1079 bestätigt als die wertvollste Rechtsgrundlage der Stellung des Lausanner Bistums, so-

125) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 93 f.

126) Vgl. Anm. 123

127) STUMPF 3521

128) Konrad III. gibt Grindelwald an Interlaken; zunächst aber muß der Herzog von Zähringen auf dieses ausdrücklich als Königsgut bezeichnete Gebiet verzichten: *... fundum in Grindelwalta Schoneica usque ad Algalam ... prius quidem regno pertinentes, quos nos nunc a Conrado duce deliberatos ipso consentiente praenominatae ecclesiae ... contradidimus.* s. Anm. 127

129) KALLMANN (wie Anm. 34), S. 79

130) Germ. Pont. II, 2, S. 172, Nr. 11 – JL 7994

dann aber die Vergabung der *maioria* von Lausanne zu Lehen untersagt. Diese Bestimmung richtete sich offenbar gegen Bestrebungen des bischöflichen Vogtes, des Grafen von Genf, der dieses wichtige Amt wohl erstrebte. Unter dem Schutz Rainalds v. Hochburgund versuchte er, die Macht, die er im Vertrag von Seyssel 1124¹³¹⁾ im Bistum Genf hatte aufgeben müssen, nicht nur dort, sondern auch im Bistum Lausanne zurückzuerlangen. Die Erfolge des Zähringers / im Aaregebiet, insbesondere Konrads v. Zähringen Sieg über Graf Aymo v. Genf bei Peterlingen, die dieser in dem am westlichen Rand seines Einflußbereiches zu Worb 1146 abgehaltenen Gerichtstag¹³²⁾ auch äußerlich dokumentierte, ermöglichten dem Bischof von Lausanne, die Beziehungen zur Krone wieder in eigener Person aufzunehmen. Der neugewählte Bischof Amadeus von Lausanne (1145–1159) erschien 1145 in Worms bei Konrad III., um die Regalien seines Bistums zu empfangen¹³³⁾; er erhielt die Bestätigung der Verleihung von 1079, insbesondere noch die der Herrschaftsbereiche von Pully und Chexbres¹³⁴⁾. An Weihnachten 1146 weilte Bischof Amadeus wieder am Hoflager Konrads III.¹³⁵⁾; hier traf er mit Herzog Konrad v. Zähringen zusammen. Beide Männer, Bischof und Herzog, arbeiteten im burgundischen Gebiet gemeinsam an der Zurückdrängung der Partei des Grafen Rainald. Noch einmal treffen wir den Bischof von Lausanne im Januar 1147 am Königshof in Speyer¹³⁶⁾. Bischof Amadeus gelang es mit diplomatischem Geschick, eine schwere Bedrohung des Bistums durch den Grafen Aymo v. Genf abzuwenden¹³⁷⁾. Dieser hatte in der Stadt Lausanne selbst an einem beherrschenden Punkt eine Burg errichtet; der Graf von Genf beabsichtigte, mit diesem Bau den Bischof in seiner eigenen Kathedralstadt im Schach zu halten. Amadeus zwang den Grafen, diese Befestigungsanlage zu schleifen, und verschaffte sich dadurch wieder die völlige Bewegungsfreiheit in seiner Bischofsstadt. Im Verlauf der Auseinandersetzung mit Graf Aymo hatte Bischof Amadeus Lausanne zeitweilig verlassen müssen und war in Moudon sogar noch am Leben bedroht. Es ist deshalb verständlich, daß der Bischof von Lausanne sich auch sobald als möglich bei dem neuen Herrscher Friedrich I. einstellte, als dieser 1152 die Zügel des Reiches in die Hand genommen hatte. Diese Gelegenheit ergab sich, als Friedrich I. im Februar 1153 auf einem

131) HIBBER (wie Anm. 20), S. 483, Nr. 1628 – Sammlung Schweizer Rechtsquellen 22, 1, 1927, S. 2, Nr. 3

132) HEYCK (wie Anm. 114), S. 308

133) STUMPF 3491 – HEYCK (wie Anm. 114), S. 303

134) Letztgenannte Orte hebt die Lausanner Bischofschronik besonders hervor: MGH SS XXIV, S. 801

135) HEYCK (wie Anm. 114), S. 309

136) STUMPF 3525

137) MGH SS XXIV, S. 801: . . . *comitem Gebenensem Amedeum, qui Lausanenensi ecclesie et civitati incumbens domum muratam, immo turrim in eminentiori urbis loco ad expugnandam ipsam urbem construere volebat, prudenter expellens, ipsum qui eam construxerat a fundamento destruere et diruere coegit.*

kurzen Zug nach dem Gebiet von Hochburgund in Besançon / weilte; in einem Diplom für Peterlingen erscheint Bischof Amadeus in der Zeugenreihe¹³⁸).

Mit der Regierung Friedrichs I. begann der burgundische Raum zum erstenmal wieder seit der Zeit Heinrichs III. eine stärkere Rolle in der Reichspolitik zu spielen¹³⁹). Bald nach der Wahl in Frankfurt schloß Friedrich I. mit dem Nachfolger Konrads v. Zähringen, der am 8. Januar 1152 ebenfalls die Augen geschlossen hatte, mit Herzog Berthold IV., einen Vertrag über die burgundische Frage¹⁴⁰). Seit 1127 hatten die Zähringer die Ansprüche auf Burgund zugewiesen erhalten; im Gebiet des Doubs, der Saône und der Rhone war es noch zu keiner Geltendmachung dieser Rechte gekommen, ja Konrad III. hatte ein Eingreifen in diesen Gebieten wohl gar nicht gewünscht¹⁴¹). Der Vertrag von 1152 ist mehr eine Abgrenzung der künftigen Interessenbereiche in Burgund, als daß er einer realen Herrschaft in diesen Gebieten bereits entsprochen hätte. Die wichtigste Bestimmung für Friedrich I. war die, daß er sich die Bistümer vorbehielt; sie sollten außerhalb der Machtsphäre des Zähringerherzogs direkt dem König unterstehen. Die kurze Expedition des Jahres 1153 änderte die Lage im westburgundischen Gebiet nicht¹⁴²). Erst als Friedrich I. an Pfingsten 1156 in Würzburg Hochzeit gefeiert hatte mit Beatrix¹⁴³), der Tochter des Grafen Rainald und Nichte des 1156 verstorbenen Grafen Wilhelm v. Mâcon, der Erbin dieses reichen burgundischen Besitzes, stand das burgundische Problem für Friedrich I. wieder im Vordergrund des Interesses. Jetzt aber gedachte er, gestützt auf die Hilfsquellen des Erbes seiner Gemahlin, selbst die Gewalt in dem Rhone-Saônegebiet an sich zu nehmen. Für seinen Verlust an Ansprüchen erhielt Berthold v. Zähringen 1156 in einer erneuten Abmachung die Vogtei mit der Investitur der Regalien / in den drei Bistümern Lausanne, Sitten und Genf zugewiesen¹⁴⁴). Man hat mit Recht hervorgehoben, daß in dieser Verleihung nicht eine der gewöhnlichen Vogteiübertragungen zu erblicken ist¹⁴⁵), sondern mehr darin begriffen sei, eine Überlassung von Hoheitsrechten, wie sie dem Reichsoberhaupt zustanden und in dem Begriff Regalien zum Aus-

138) STUMPF 3661 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 79

139) P. FOURNIER, *Le royaume d'Arles et de Vienne* (1138–1378), Paris 1891 – H. HIRSCH, *Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense. Die Burgundische Politik Kaiser Friedrichs I.*, 1937, bes. S. 123–161 – Vgl. auch F. GÜTERBOCK, *Zur Geschichte Burgunds im Zeitalter Barbarossas*, in: ZSchweizG 17, 1937, S. 145 ff.

140) MGH Const. I, S. 199, Nr. 141 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 89 f.

141) HEYCK (wie Anm. 114), S. 332 f.

142) Vgl. SIMONSFELD, *JbbDtG* 17, (Friedrich I.), S. 155

143) FEL. v. KESZYCKA, *Kaiserin Beatrix, Gemahlin Friedrichs I. Barbarossa*, Diss. Freiburg i. Üchtland 1923

144) OTTO FRISING. *Contin. Sanblas. c. 21* in: MGH SS XX, S. 314: ... *prestitis sibi trium episcopatum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausanensis, Genovensis, Sedunensis.*

145) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 102 f.

druck kamen. Noch im Januar 1154¹⁴⁶⁾ hatte im Beisein des Lausanner Bischofs Friedrich I. die Regalien des Bistums Genf an Bischof Arducius durch Investitur mit dem Zepter verliehen. Im Dezember 1154 war die Bedeutung, die Friedrich I. den Regalrechten zumaß für die Ausübung der Hoheitsrechte des Königs, in den Ronkalischen Beschlüssen deutlich zum Ausdruck gekommen¹⁴⁷⁾. Für Berthold von Zähringen bedeutete die Verleihung von 1156 zunächst die Erweiterung der ihm zustehenden Rechte über die Saane hinaus in den Bereich der drei Bistümer vom Großen St. Bernhard bis zum Jura. Die größte Bedeutung von diesen besaß Lausanne, da von hier aus erst der Zug zu den beiden anderen Bistümern gegeben war. Wenn für Lausanne auch kein ähnliches Diplom wie für Genf von 1154 vorhanden ist¹⁴⁸⁾, so war doch nach der ganzen Entwicklung, die das Bistum von 1079 bis zum Diplom Konrads III. von 1145 genommen hatte, die Rechtslage in Lausanne die nämliche; das Bistum hing direkt vom Reiche ab, seit 1079 hatte es keine Zwischeninstanz zwischen ihm und dem Reichsoberhaupt mehr gegeben.

Bischof Amadeus, dem die Bischofschronik von Lausanne eine bedeutende diplomatische Geschicklichkeit zuschreibt¹⁴⁹⁾, wußte sich mit der seit 1156 geschaffenen Lage geschickt abzufinden. Er traf mit Berthold v. Zähringen eine Abmachung¹⁵⁰⁾, die die Rechte des / Zähringers als Stellvertreter des Reiches in der Regalienverleihung zwar äußerlich anerkannte, sie aber innerlich aushöhlte und ihres Inhaltes entkleidete; praktisch blieben dadurch Herzog Berthold von seinem Rektorat im Bistum Lausanne nur die Ehrenrechte, die denen des Königs entsprachen, wenn er in die Bischofsstadt einritt¹⁵¹⁾. Berthold verzichtete auf die Beteiligung bei der Bischofswahl in Lausanne sowie auf alle Abgaben beim Wechsel des Bischofs und bei der Verleihung der Regalien; Fouragelieferungen aus den bischöflichen Dörfern an die Kriegersleute Bertholds waren ebensowenig zugelassen wie Herbergsleistungen. Als Gegenleistung des Bistums für die Aufgabe und den Verzicht Bertholds mußte dieses die Vogtei über das Lausanner Bistum freilich einem der Ministerialen des Herzogs von Zähringen, Emmo v. Gerenstein, einräumen; dieser begegnet in zwei Urkunden des Herzogs für die Zisterzienserabteien Hauterive und Hautcrêt im Jahre 1157 in seiner Eigenschaft

146) STUMPF 3680 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 93 – HIRSCH (wie Anm. 139), S. 132

147) MGH Const. I, S. 244, Nr. 175

148) STUMPF 4535 über die Übertragung des Reichsvikariats im Bistum Lausanne an Bischof Amadeus ist zweifellos in der vorliegenden Fassung unecht; es spiegelt jedoch getreu die Vorstellung wider, die man in Lausanne von dem Verhältnis zwischen dem Reich und dem Lausanner Bistum in der zweiten Hälfte des 12. Jh. besaß. Vgl. CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 80 mit Anm. 1

149) Vgl. Anm. 137

150) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 95 mit Anm. 1 mit Text nach dem Wortlaut im Privileg Alexanders III.: Germ. Pont. II, 2, S. 173, Nr. 21 – JL 13475

151) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 96 Anm. 7 mit Text

als bischöflicher Vogt¹⁵²⁾. Diese Maßnahme kam jedoch dem Bischof nicht ganz unerwünscht; denn auf diese Art entledigte er sich des noch weit unbequemen Genfer Grafen als Vogtes¹⁵³⁾. Die tatsächliche Lage war nach den Ereignissen von 1156/57 in der Waadt nicht so ungünstig, wie es zunächst für das Bistum den Anschein besessen hatte. Die umsichtige Politik des Bischofs Amadeus hatte die unmittelbare Gefahr gebannt, die von einem starken Durchgreifen des Zähringers in Lausanne ausgehen konnte. Die Stellung des Bistums zu Kaiser und Reich war weitgehend dieselbe geblieben wie vor der Betrauung Bertholds v. Zähringen mit der Vertretung der Reichsrechte. Mit Recht wurden die sog. Statuten des Bischofs Amadeus¹⁵⁴⁾ seit dieser Zeit beim Amtsantritt jedes neuen Bischofs in Lausanne verkündet; sie enthielten in der Tat grundlegende Feststellungen über die Rechtsstellung des Bistums. Hierin wurde vor allem betont, daß der Bischof die Regalien vom König hat¹⁵⁵⁾; dazu gehörten neben / Zoll- und Bannrechten die Rechte über die Straßen und über die hohe (Blut-) Gerichtsbarkeit. Der Vogt, dem ein Drittel der Bannbußen zusteht, besitzt sein Amt als Lehen des Bischofs. Die übrigen Bestimmungen der Statuten über die Aufnahme des Königs in der Stadt Lausanne, über die Rechte im burgum und in der civitas Lausanne, über die Heerfolge der Bürger usw. spielen in unserem Zusammenhang eine geringere Rolle, so wesentlich sie auch für die Verfassungsgeschichte des Bistums sind.

Auch Herzog Berthold mochte es für richtiger halten, im Gebiet der Waadt nicht mit überstürzter Eile vorzugehen und so zunächst mit dem Erreichten zufrieden sein. Offenbar beurteilte er die Aussichten, die er für die Ausbreitung seiner Macht im burgundischen Raum um 1157 besaß, sehr günstig. Denn eben um diese Zeit gründete er als erste Zähringerstadt in Burgund auf einer Anhöhe in einer Saaneschlinge die Stadt Freiburg im Üchtland¹⁵⁶⁾. Bis an den westlichen Rand des seiner unmittelbaren Herrschaft unterstehenden Gebietes war diese Gründung vorgeschoben, die bereits in ihrem Namen zum Ausdruck brachte, daß sie die Gründungsidee ihrer älteren Schwester im Breisgau übernommen hatte. Die bewährte Methode der Raumbeherrschung durch Städtegründung, die Herzog Konrad im Schwarzwaldgebiet begonnen hatte¹⁵⁷⁾,

152) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 95

153) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 173-175

154) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 139 ff. mit richtiger Datierung auf die Mitte des 12. Jh. Beste Textwiedergabe in: FR. BEYERLE, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, in: ZRG GA 50, 1930, S. 76-78 - HIRSCH (wie Anm. 139), S. 128 f. mit Anm. 2

155) *A rege tenet regalia dominus episcopus Lausanensis; regalia vero sunt: strate, pedagia, vende, nigra iura, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures, raptores.* s. BEYERLE (wie Anm. 154) - Vgl. H. STRAHM, Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne, in: Festschrift Emil Welti, Aarau 1937, S. 230 ff.

156) P. DE ZÜRICH, Les origines de Fribourg; in: MémDocSuisseRom 2^e série 12, 1924

157) Vgl. TH. MAYER, Die Zähringer und Freiburg im Breisgau, in: Schauinsland 65/66, 1938/9, S. 133-146

übertrug Herzog Berthold nach dem Schweizer Mittelland. In den folgenden Jahren wurde der Zähringer von seinen Aufgaben in Burgund zunächst stark abgelenkt; 1158 und 1160 zog er jeweils über den Großen St. Bernhard nach Italien¹⁵⁸⁾, wohin Friedrich Barbarossa ihn rief. Auf der Rückkehr von einem dieser Züge gab Herzog Berthold wiederum der Abtei Hautcrêt eine Urkunde; darin nahm er im Namen des Kaisers das Zisterzienserkloster in Schutz gegen alle Anfechtungen, die ihm aus seiner Haltung im Schisma entstehen könnten¹⁵⁹⁾. /

Im Waadtland konnten die Herzöge von Zähringen ihre Stellung nicht mehr auf noch vorhandenes Reichsgut oder auf Eigenbesitz aufbauen; der in einem ausgedehnten Güterbesitz beruhende Ausgangspunkt für eine intensive Machtentfaltung, wie er den Zähringern im Schwarzwald zur Verfügung stand und wie sie sich ihn im Gebiet von Solothurn–Freiburg im Üchtland und von da aus nach Osten im Aare- und Emmegebiet schufen, fehlte im Waadtland vollständig. Auch die Möglichkeit, im noch nicht erschlossenen Gebiet des Jorat eine Herrschaft im Ausbauland zu schaffen, fiel für die Zähringer weg, da hier der Bischof von Lausanne und die in seine Macht-sphäre tendierenden Adelsgeschlechter bereits alles verfügbare Gebiet mit Beschlag belegt hatten. Auch der Versuch, wenigstens in der Zisterzienserabtei Hautcrêt Einfluß zu gewinnen, der aus den wiederholten Diplomen Herzog Bertholds für das in der Nähe der Hauptstraße gelegene Kloster hervorgeht, konnte gegenüber dem Bischof von Lausanne nicht zu einem Erfolg führen. An sich blieb den Zähringern in der Waadt als Ansatzpunkt nur die Stellvertretung des Kaisers mit der Regalienverleihung; hier aber hatte Bischof Amadeus die Zähringer zunächst einmal weitgehend ausgeschaltet. Berthold IV. erkannte offenbar selbst sehr rasch, daß die Rechte über die Bistümer Sitten und Genf noch weniger leicht zu verwirklichen waren als in dem für seine Absichten auch ungleich wesentlicheren Lausanne. Eine Einflußnahme Bertholds in Sitten ist nicht bekannt; bei der Heirat Clementias v. Zähringen mit Humbert v. Savoyen (im frühesten Jahre 1162) gingen die Zähringer Anrechte offenbar an die Savoyer über, die bereits die bischöfliche Vogtei über Sitten ausübten¹⁶⁰⁾. Eine gleiche Entwicklung hatte sich in Genf vollzogen; hier überließ der Zähringer die ihm zustehende Regalienverleihung dem Grafen Aymo v. Genf¹⁶¹⁾. Es war dies zweifellos die Gegenleistung für den Verzicht der Genfer Grafen auf die Vogteirechte im Bistum Lausanne zugunsten der Zähringer Ministerialen von Gerenstein. Bischof Arducus,

158) HEYCK (wie Anm. 114), S. 364, 369 – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 96

159) *MémDocSuisseRom* 12, S. 141: *Si quis vero forte schisma eis obiciat, noverit, quod querelam istam ex parte domini imperatoris eis remisimus et securos et immunes ab inquietudine toto tempore schismatis eos constituimus.* – Wenn Herzog Berthold in den Zisterzienserklöstern Einfluß zu gewinnen suchte auf Grund der kaiserlichen Zisterzienservogtei, so mißlang dieser Versuch in den Lausanner Klöstern Hautcrêt und Monthéron; hier wahrte der Bischof seine Rechte.

160) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 94

161) HEYCK (wie Anm. 114), S. 370 f.

der zu St. Sigismund bei Grésey im Jahre 1156 gerade mit dem Genfer Grafen den Vertrag von Seyssel erneuert hatte¹⁶²), war jedoch entschlossen, dieser neuen Bedrohung für die Selbständigkeit seines Bistums zu begegnen. Als Friedrich I. nach der Eroberung Mailands im Jahre 1162 / wieder in Burgund erschien und die Synode in St. Jean-de-Losne abhielt, brachte Arducius vor dem Kaiser seine Klage gegen die Abmachung zwischen Herzog Berthold und Graf Aymo wegen Entzug der Regalien vor¹⁶³). In einem förmlichen Prozeßverfahren wurde durch Fürstenspruch die Übertragung der Regalien an Herzog Berthold, mithin auch die Überlassung an Aymo v. Genf, für das Bistum Genf zurückgenommen. Die Entscheidung lautete: *nullus habeat dominium in ecclesia Gebennensi nisi solus episcopus*. In diesem ganzen Verfahren kam klar zum Ausdruck, daß Friedrich I. keineswegs gewillt war, die direkte Einflußnahme auf die burgundischen Bistümer, die wichtigste Stütze seiner Macht in diesem Gebiet, sich irgendwie entgehen zu lassen¹⁶⁴). Die Verleihung der Regalien an den Zähringer war von Barbarossa nicht so gedacht, daß die Reichsrechte und deren Ausübung dem Kaiser entglitten waren, sondern sie war tatsächlich nur eine Stellvertretung, die jederzeit im Interesse der Reichspolitik durch das Reichsoberhaupt zurückgenommen werden konnte, wenn der Zähringer sie nach eigenem Gutdünken verwaltete.

Die Rückwirkung der Ereignisse in Genf, dessen enge Beziehungen zu Lausanne in der Person des Arducius immer noch bestanden, auf die geistige Einstellung im Bistum der Waadt war vorauszusehen. Gleichwohl verlief hier die Entwicklung anders. Zwar hatte Friedrich I. im Jahre 1157 unmittelbar die Besitzungen des Erzstiftes Besançon in der Waadt, Cully und Riex, bestätigt¹⁶⁵), und damit konkurrierend mit dem Zähringer Rektorat in der Waadt eingegriffen, aber Herzog Berthold verfügte hier über einen anderen Weg als in Genf, um die Vereinigung der Regalienverleihung mit der bischöflichen Vogtei, und zwar zu seinen Gunsten, zu erreichen. Trotz des Widerspruches des Nachfolgers des Bischofs Amadeus, Landrich v. Durnes, kaufte Berthold v. Zähringen die Vogtei von Lausanne den Gerensteinern ab und behielt sie in eigener Hand¹⁶⁶). Bischof Landrich, der im Streit / Friedrichs I. mit Alexander III.

162) Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 22, 1, S. 9, Nr. 8

163) STUMPF 3967 – HEYCK (wie Anm. 114), S. 376–379 – HIRSCH (wie Anm. 139), S. 144 ff.

164) Vgl. auch STUMPF 3969: *Nolumus enim, ut unquam etiam volente episcopo eiusdem civitatis comes vel aliqua alia persona medius possessor inter nos et Gebennensem ecclesiam existat.*

165) STUMPF 3784 – STUMPF, Acta imp. III, S. 168, Nr. 181

166) MGH SS XXIV, S. 803: *... Recuperavit etiam ab Aymone ... domino de Fucinie advocatiam Lausannensem cum pertinenciis; qui eam emerat a comitibus de Kybor Warnero et Armano, qui eam dicebant ad se iure hereditario pertinere, quod filii erant sororis Bertoldi ducis Taringie, cuius Pater eam emerat ab Ottone et W. dominis de Garestei, qui eam habebant in feodo a Landrico Lausannensi episcopo (1159–1177/78), contra cuius prohibitionem dictus dux eam emit.*

auf der Seite des Kaisers stand, mußte diese Vergrößerung des Zähringer Einflusses in der Waadt geschehen lassen. Ein kleines Zeichen dafür, daß Landrich, der ein auf die ruhige Entwicklung seines Bistums bedachter Prälat war, sich mit dem Gang der Ereignisse zunächst abgefunden hatte, ist die Datierung seiner Urkunde für Hautcrêt von 1165¹⁶⁷⁾; diese nennt neben Kaiser Friedrich I. auch Berthold als *rector Burgundiae*. Andererseits aber vernachlässigte Bischof Landrich die Ausgestaltung der Wehrkraft seines Bistums keineswegs. Die Befestigung von Lausanne wurde durch eine Mauer über den Couvaloup verstärkt. Am Seeufer erhob sich die Burg Ouchy; an der Straße gegen Vevey entstand die Burg Puidoux. Die beiden Burgen in Lucens und Curtilles bildeten an der großen Route durch das Broyetal eine starke Straßensperre¹⁶⁸⁾. Die Burgen des Bischofs von Lausanne deckten die große Anmarschstraße und sicherten ihm die Herrschaft in der Waadt. Von der Mitte des 12. Jahrhunderts an berichtet die Lausanner Bischofschronik von zahlreichen Burgenbauten der Bischöfe; Landrich hatte einen Hauptanteil an dem Entstehen des Befestigungsnetzes im bischöflichen Territorium¹⁶⁹⁾. Er befolgte zur Verteidigung der Bischofslande und zur Organisation der Verwaltung dieselbe Art und Weise, wie wir sie auch bei den Staufern und vielen anderen Dynasten dieser Zeit kennen. Die systematische Anlage von wehrhaften Städten aus wilder Wurzel heraus, die die Zähringer gerne befolgten, wurde in der Waadt im 12. Jahrhundert nicht nachgeahmt.

Als Friedrich I., der durch die Seuche des Jahres 1167 in Italien die Blüte seines Heeres verloren hatte, im Jahre 1168 von Genf nach Basel reiste, kam er wohl auch durch das Waadtland¹⁷⁰⁾. Es war dies seit langen Jahrzehnten das erste Mal, daß das Reichsoberhaupt seinen Fuß in das Gebiet am Genfer See setzte. Von da an aber schweigen die Quellen ein Jahrzehnt lang über die / Beziehungen der Waadt zum Reich und auch über das Handeln der Zähringer in diesem Raum fast vollständig. Durch Zufall erfahren wir, daß in der Nähe der Burg Chillon im Jahre 1175 einige Ritter des Zähringers ums Leben kamen bei einem Bergsturz¹⁷¹⁾; sie befanden sich offenbar auf der Fahrt nach Italien, um dort an den Kämpfen Friedrichs I. teilzunehmen.

Als die langdauernden Streitigkeiten Friedrichs I. in Oberitalien im Frieden von Venedig ihr Ende gefunden hatten und die Aussöhnung zwischen Friedrich I. und Alexander III. im Jahre 1177/78 erfolgt war, wandte sich die Tätigkeit Barbarossas wieder in verstärktem Maße den burgundischen Angelegenheiten zu. Im Sommer

167) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 105 mit Anm. 2

168) MGH SS XXIV, S. 801 – HÜFFER (wie Anm. 9), S. 343

169) Die Lausanner Bischöfe übten das Befestigungsrecht als ein ihnen zustehendes Regalrecht aus; den Zähringern war ein Einfluß auf die Burgenpolitik und Wehrkraft des Bistums nicht gegeben.

170) HEYCK (wie Anm. 114), S. 388

171) HEYCK (wie Anm. 114), S. 394

1178 zog Friedrich I. von Turin durch die Alpen über Briançon und Gap¹⁷²⁾ nach dem Hauptsitz des burgundischen Reiches, nach Arles, und dort ließ er sich am 30. Juli durch den Erzbischof dieser Stadt in Burgund krönen¹⁷³⁾.

Die Auswirkungen des Friedens zwischen Kaiser und Papst ließen sich sofort im Bistum Lausanne spüren. Landrich mußte auf das Bistum verzichten¹⁷⁴⁾ und dem Toskaner Roger, einem Vertrauensmann der beiden höchsten Gewalten, Platz machen. Alexander III. ernannte Roger zu seinem Legaten im Erzbistum Besançon; der Bischof strebte danach, die weltliche Stellung Lausannes dieser geistlichen Vorrangstellung ebenbürtig auszugestalten. Dabei galt es vor allem, den Einfluß der Zähringer möglichst zurückzudämmen für das Gebiet westlich der Saane. Bischof Roger griff zu demselben Mittel wie einst 1162 der Genfer Bischof. Im Frühjahr 1179 erhob Roger vor dem Kaiser deshalb in Straßburg Klage¹⁷⁵⁾, weil zwischen das Reichsoberhaupt und die Lausanner Kirche durch den Vertrag mit den Zähringern von 1156 eine Mittelinstanz eingeschaltet und dadurch die Rangstellung der Lausanner Bischöfe herabgemindert sei. Dieser Vorstoß des neuernannten Lausanner Bischofs war Friedrich I. nicht ganz erwünscht, da er offen dem Kaiser einen politischen Fehler vorwarf; daß der Standpunkt des Lausanner Bischofs nunmehr, nachdem Friedrich I. die burgundische Politik wieder aufgenommen hatte, tatsächlich seine Richtigkeit hatte, war dem Kaiser selbst am besten schon/zum Bewußtsein gekommen. Andererseits mochte er nicht offen gegen seine früheren Maßnahmen verfahren, ohne daß er einen ähnlichen guten Vorwand besaß wie in Genf im Jahre 1162. So trat Friedrich I. im Jahre 1179 der Ansicht der burgundischen Kirchenfürsten, des Erzbischofs von Besançon und des Genfer Bischofs, nicht bei, obschon sie auch bei dem Bischof von Speyer Zustimmung fanden, sondern schloß sich dem vermittelnden Votum des Basler Bischofs an, der den ganzen Fall erst vor dem Hoftag behandelt und entschieden wissen wollte, wenn Herzog Berthold selbst anwesend sei. Die burgundischen Bischöfe hatten den Streit mit ihrer Stimmabgabe an der Wurzel packen wollen, dadurch daß sie zuerst die Frage zu klären beabsichtigten, ob der Kaiser die Regalien des Bistums Lausanne überhaupt an die Zähringer habe übertragen dürfen. Wie das Urteil in diesem Falle ausgefallen wäre, braucht nach dem Ausgange des Genfer Streites nicht weiter zweifelhaft zu sein¹⁷⁶⁾. Aus dem Verhalten des Genfer und Lausanner Bischofs ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß sie mit ganzer Kraft danach strebten, unmittelbar unter dem Reiche zu bleiben und die Vögte streng in den ihnen zustehenden Kompetenzen zu halten, ohne eine Erweiterung ihrer Machtsphäre zu dulden; denn eine solche mußte schließlich mit der Unterordnung des Bischofs unter den Vogt

172) STUMPF 4249-4258

173) HIRSCH (wie Anm. 139), S. 152 f.

174) Germ. Pont. II, 2, S. 173, Nr. 20

175) Font. rer. Bern. I, S. 460 f. - CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 97 f.

176) Vgl. o. S. 423 [116]

enden. Friedrich I. hatte an sich die Möglichkeit einer solchen Entwicklung bei den Bistümern Burgunds ebenso erkannt wie die Nachteile, die daraus für die Reichsgewalt entstehen mußten. Denn im burgundischen Gebiet waren die geistlichen Institutionen die Hauptstützen der Reichsgewalt, da sie die einzigen waren, auf deren reale Machtmittel sich die Kaiser verlassen konnten zur Durchführung der Reichsaufgaben, insbesondere bei dem ausgesprochenen Selbstbewußtsein der burgundischen Großen und dem Fehlen sonstigen Krongutes.

Wenn Friedrich I. die Entscheidung zwischen Lausanne und den Zähringern vorläufig noch vertagte, so war ihm die Aufnahme der unter Bischof Amadeus mit dem Zähringer Herzog getroffenen Abmachungen in das Privileg Alexanders III. vom 17. Okt. 1179 für Lausanne sicherlich nicht unerwünscht¹⁷⁷⁾. Blieben diese als Richtschnur aufrechterhalten, so war der Zähringer Einfluß in der Waadt weitgehend ausgeschaltet und auf Ehrenrechte be-/schränkt, das Bistum aber wie früher eng mit dem Reich verbunden, da es an dieses als Schutz sich anschließen mußte. Daß die Bestrebungen Rogers von Lausanne einer Abklärung der Verhältnisse zwischen den Vögten und dem Vertreter der Reichsgewalt im burgundischen Raum damals allgemein sich geltend machten, zeigt die Vereinbarung, die im gleichen Jahre 1179 der Bischof von Sitten mit seinem Vogt, dem Grafen Humbert v. Savoyen, traf¹⁷⁸⁾. Auch dieser Vertrag kam indirekt der kaiserlichen Politik zugute, da das Bistum Sitten zur Durchführung des Vertrages zweifellos ebenfalls Rückhalt bei der Reichsgewalt suchen mußte.

Bereits im Jahre 1178 hatte Friedrich I. während seines Aufenthaltes in Hochburgund wieder aktiv westlich des Jura eingegriffen. Am 1. Okt. 1178 hatte Barbarossa in Pontarlier ein Diplom ausgestellt, wonach er St. Peter mit dem Val-de-Travers in seinen Schutz nahm, unbeschadet der Vogteirechte des Grafen v. Hochburgund¹⁷⁹⁾. Letzterer aber war des Kaisers Sohn, der Pfalzgraf Otto, als Erbe der Güter seiner Mutter Beatrix. Am 3. Okt. 1178 stellte Friedrich I. in Baumes-les-Dames ein Schutzprivileg für Romainmôtier aus^{179a)}, dessen Vogt ebenfalls der Sohn des Kaisers war. Friedrich I. hatte durch diese beiden Verleihungen seine Einflußnahme auf die beiden wichtigsten Übergänge aus Hochburgund nach dem Waadtland und dem Gebiet des Neuenburger Sees auf das deutlichste gezeigt. Unter dem Eindruck dieser Politik Friedrichs I. hatte Bischof Roger zweifellos die Initiative ergriffen zur Aufrollung der Vogteifrage und der Regalienverleihung in Lausanne, und in ihr ist wohl auch der Anstoß zum Verträge zwischen Sitten und seinem Vogt zu suchen. Der Zielpunkt der Bestrebungen Friedrichs I. im burgundischen Raum zwischen Jura und den Alpen

177) Germ. Pont. II, 2, S. 173, Nr. 21 – JL 13475

178) GREMAUD, Documents relatifs à l'histoire du Valois, in: MémDocSuisseRom 29, 1875, S. 109, Nr. 160

179) STUMPF 4269

179a) STUMPF 4270

aber wurde im folgenden Jahre 1180 klar¹⁸⁰⁾. König Heinrich VI. nahm auf Veranlassung seines Vaters das Hospital auf dem Großen St. Bernhard in seinen Schutz; jeder, der sich gegen das Hospiz, dessen Einfluß am deutlichsten aus dem Privileg Alexanders III. vom 18. Juni 1177¹⁸¹⁾ hervorgeht, mit seinem Besitz vom Aostatal bis Barsur-Seine vergehen sollte, wird als Majestätsverbrecher angesehen, *tanquam res fisci nostri / iniuriose tetigerit*. Friedrich I. hatte seinen Einfluß über den St. Bernhardpaß, den er 1176 von Italien aus bereits angebahnt hatte¹⁸²⁾, nunmehr gesichert.

Zwischen Pontarlier und Col-de-Jougne einerseits und Großem St. Bernhard andererseits bewegte sich die burgundische Politik Friedrichs I. in den folgenden Jahren im Ausbau dieser Verbindung. Von besonderer Bedeutung hinsichtlich der Rechtsformen und dadurch, daß es einen besonders guten Einblick in die Einzelvorgänge gibt, ist dabei das Privileg der Kaiserin Beatrix für Romainmôtier vom 24. Juli 1181¹⁸³⁾; es ist wie eine praktische Ausführung zu dem Schutzprivileg Friedrichs I. von 1178. Wiederum erscheint als Träger der Vereinbarungen eigentlich der Graf von Hochburgund, also die staufische Hausmacht. Der Graf von Hochburgund und die Abtei Romainmôtier hatten den *mons Romani monasterii* gemeinsam besiedelt; Gerichtsrechte und Hausstättenzins wurden zwischen beiden geteilt. Aus dem gesamten Herrschaftsbezirk des Klosters fließen dem Grafen von allen Hausstätten jährlich bestimmte Abgaben zu, ebenso übt er das Geleitsrecht auf dem Klostergebiet aus, ein nicht unwesentliches Hoheitsrecht. Die Bestellung des obersten Verwaltungsbeamten im Herrschaftsbereich des Klosters bleibt dem Grafen überlassen, ebenso kann er die Bewohner zum Heeresdienst in eigener oder des Klosters Sache innerhalb der Waadt aufbieten. Das Kloster selbst behält sich vorzüglich Gerichtseinnahmen, Zehntrechte und grundherrschaftliche Bannrechte und Einnahmen vor. Dieser Vertrag wird eine *societas*¹⁸⁴⁾ zwischen den beiden Partnern genannt; sachlich erinnert er stark an die Form der Pariage, wie wir sie beispielsweise für die Vogtei der Abtei Remiremont in den Vogesen treffen¹⁸⁵⁾. / Die gemeinsame Erbauung der Siedlung auf dem *mons* erin-

180) STUMPF 4574 (als unecht betrachtet) – GREMAUD (wie Anm. 178) S. 111, Nr. 162

181) Germ. Pont. II, 2, S. 134, Nr. 7 – JL 12872 – GREMAUD (wie Anm. 178), S. 102, Nr. 156

182) STUMPF 4182 – GREMAUD (wie Anm. 178), S. 101, 155

183) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 197 Anm. 6 mit Text.

184) Die forma societatis ist das äußere Gewand, in das die Ausdehnung der staufischen Herrschaft über Romainmôtier sich kleidet. CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 198 f. legt auf diesen Umstand allzu großes Gewicht.

185) Vgl. GALLET, Les traités de Pariage, Paris 1937 – Die hälftige Teilung der Einkünfte und Rechte aus den Hoheitsrechten ist eine im burgundischen Gebiet durchaus geläufige Form des Ausgleichs der Kräfte zwischen kirchlichem Institut und weltlichem Schutzherrn oder Vogt. Im lothringischen Raum scheint diese Einrichtung nur noch in dem Burgund benachbarten Süden bekannt zu sein; das übrige Gebiet schließt sich der sonst im Reich gebräuchlichen Einteilung der nutzbaren Rechte der Vogtei an, die ein Drittel dem Vogt, zwei Drittel dem Bistum oder geistlichen Stift überläßt.

nert bis in Einzelheiten an eine gleiche Abmachung, die König Heinrich 1185 mit dem Basler Bischof wegen Breisach traf¹⁸⁶). Die Verfügung der Staufer über den Bereich von Romainmôtier war durch die Regelung von 1181 garantiert. Zusammen mit dem alten Königsgut in Orbe¹⁸⁷) sicherte Romainmôtier den Eingang zum Waadtland den Stauern völlig. Auch das Bistum Lausanne wurde 1184 unter kaiserlichen Schutz gestellt¹⁸⁸); Friedrich I. benutzte die Gelegenheit, daß der Lausanner Domherr Peter v. Echandens um Bestätigung einer von ihm gemachten Güterschenkung an das Domkapitel in Echandens, Belmont und Dignens nachsuchte, um den gesamten Besitz des Lausanner Domstiftes in seinen Schutz zu nehmen. Wiederum hatte damit Friedrich I. den Einfluß und die Oberhoheit der Reichsgewalt an einem wichtigen Punkt an der Straßenverbindung nach dem Großen St. Bernhard zum Ausdruck gebracht. Wenn Friedrich es auch vermied, offen gegen Herzog Berthold IV. v. Zähringen Stellung zu nehmen, so war für das Domkapitel von Lausanne mit dem Diplom doch die Einstellung des Kaisers eindeutig zum Ausdruck gebracht. Dompropst Arducius von Lausanne erneuerte im gleichen Jahre 1184 in seiner Eigenschaft als Bischof von Genf die mit dem Genfer Grafen bestehenden Verträge, die dessen Unterordnung unter das Bistum zum Inhalt hatten¹⁸⁹); auch dieses Ereignis darf man als eine mittelbare Folge des verstärkten Einflusses des Kaisers in der Waadt ansehen. Bischof Roger von Lausanne erlebte im Jahre 1186 noch / einmal eine lebhaftige Tätigkeit Friedrich Barbarossas im Gebiet vom Jura bis zu den Alpen; er selbst konnte an diesen Maßnahmen aktiv teilnehmen. Nachdem bereits im März 1186 von Casale aus Graf Wilhelm v. Genf durch Friedrich I. in die Reichsacht erklärt war¹⁹⁰) wegen seiner Haltung gegen das Bistum Lausanne und wegen seiner Handlungen im Genfer Sprengel nach dem Tode des Bischofs Arducius und nachdem Friedrich am 10. Mai 1186 den seither unter dem Einfluß der Savoyergrafen stehenden Erzbischof von Tarentaise mit den Regalien

186) STUMPF 4575 – TROUILLAT (wie Anm. 21), S. 399

187) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz V, S. 349

188) STUMPF 4392a – STUMPF, Acta Imp. III, S. 545, Nr. 385: *... et ipsas possessiones omnesque predicti capituli possessiones et familias in nostre maiestatis protectionem accipimus ... ac iubemus, ut in ea parte ac libertate, qua hactenus permanserunt, deinceps omnino perseverent suffragio nostre protectionis adiuto.* – Am 16. Nov. 1184, nur etwa zwei Wochen nach dem Diplom für Lausanne, stellte Friedrich I., der bereits im April 1175 der Abtei St. Claude das Münzrecht und den kaiserlichen Schutz bestätigt hatte (STUMPF 4176 – BENOIT, Hist. de St. Claude I, S. 641), dem alten Jurakloster ein weiteres Schutzprivileg aus, in dem er die reichsunmittelbare Stellung der Abtei, die einen weiten Bereich in den Jurabergen nach Genf hin beherrschte, besonders betonte: *... decernimus, ut de regalibus ecclesie s. Eugendi prefatus abbas et successores nulli nisi tantum nobis et successoribus nostris respondere teneantur:* STUMPF 4398 – BENOIT (wie Anm. 188), S. 642. Diese Urkunde ist ein weiteres Stück in der intensiv betriebenen, nach einem großen Plan ausgerichteten burgundischen Politik Barbarossas.

189) Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 22, 1, S. 19, Nr. 14, vgl. auch S. 24, Nr. 17

190) STUMPF 4447 und 4448

belehnt und ihm das Recht des Burgenbaues gewährt hatte¹⁹¹), traf der Kaiser im August 1186 von Mülhausen aus in Anwesenheit des Bischofs von Lausanne mehrere für das Gebiet der Waadt und der Rhone wichtige Maßnahmen. Am 26. Aug. 1186 bestätigte Friedrich I. die Schlichtung des Streites zwischen der Abtei Lac-de-Joux und dem Kloster St. Claude¹⁹²), das über diese Juragebiete alte Rechte beanspruchte. Am gleichen Tag gab er eine Urkunde an Ebal v. Grandson, dessen Familie die Niederlassung am Lac-de-Joux gegründet hatte und die Vogtei darüber besaß¹⁹³). Darin bestätigte er die Herrschaft La Sarraz und die Juragebiete, die die Herren von Grandson als Reichslehen besaßen. Dabei läßt sich eine interessante Beobachtung machen. Während noch um 1126 bei der Gründung von Lac-de-Joux der Bischof von Lausanne als der eigentliche Träger der Rechte über den Jurabereich innerhalb der Waadt galt¹⁹⁴), nimmt jetzt die Reichsgewalt dieses Recht für sich in Anspruch; die gesteigerte Machtfülle Barbarossas im burgundischen Gebiet läßt sich gewissermaßen daran ablesen. Der Bischof von Lausanne erhob gegen diese Einbeziehung von Hoheitsrechten in den kaiserlichen Machtbereich keinen Einspruch. In einer weiteren Urkunde Barbarossas vom gleichen Tag tritt der Lausanner Bischof neben Friedrich I. selbst als Garant auf für die Einhaltung des Vertrages, den Graf Amadeus v. Saiz, ein Sohn des Grafen Aymo v. Genf, mit dem Abt Wilhelm von St. Maurice eingegangen war¹⁹⁵). Friedrich I. verpflichtete vor seinem Hoftag den Grafen, die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte anzuerkennen, wie sie der Abt / von Bonnevaux zwischen dem Grafen und St. Maurice festgesetzt hatte. Bischof Roger arbeitete, wie sich aus diesem Beispiel ergibt, auf seiten Friedrichs I. daran mit, der Autorität der Reichsgewalt im Raum zwischen Alpen und Jura Achtung zu verschaffen. Die Ächtung des Genfer Grafen, der sich noch nicht unterworfen hatte, wurde am 27. Aug. 1186 wiederholt und seine Kirchenlehen dem Bischof von Genf zur Einziehung zugesprochen¹⁹⁶).

Friedrich I. hatte somit in systematischem Vorgehen von 1178–1186 die Gebiete um die Straße von Pontarlier über den Col-de-Jougne nach dem Großen St. Bernhard in seinen Machtbereich unmittelbar eingegliedert. Das Bistum Lausanne hatte ihm dabei zur Seite gestanden. Die Straßenverbindung aus Hochburgund bis zum Großen St. Bernhard war unter staufischem Einfluß. Es bedeutete nur noch eine Ergänzung dieses Vorgehens, wenn Heinrich VI. 1189 das Bistum Sitten als unmittelbar vom Reiche abhängig erklärte¹⁹⁷) und die Regalienverleihung wieder an das Reich zurück-

191) STUMPF 4454

192) STUMPF 4463 – P. BENOIT, *Histoire de l'abbaye et de la terre de St. Claude I*, Montreuil-s. Mer 1890, S. 502 ff., 569 ff.

193) STUMPF 4464

194) Vgl. o. S. 412 [103].

195) STUMPF 4465 – Acta imp. III, S. 235, Nr. 172

196) STUMPF 4466 und 4467

197) STUMPF 4644 – GREMAUD (wie Anm. 178), S. 122, Nr. 176 – Im Jahre 1187 erhält auch

nahm. Hatten die Staufer die Bündner Pässe in konsequentem Vorgehen von Chur bis Chiavenna unmittelbar in ihren Einflußbereich einbezogen, so waren sie nun auch selbst die Herren über die Paßstraße des Großen St. Bernhard, deren Bedeutung und Gefahren uns die Chronik von St. Trond im 12. Jahrhundert so anschaulich vor Augen führt¹⁹⁸⁾. Damit aber waren die gesamten wichtigen Pässe der Zentralalpen, soweit sie am Ende des 12. Jahrhunderts schon eine bedeutendere Rolle spielten, in den Machtkreis des staufischen Kaisers einbezogen. Bei der St. Bernhardroute bleibt zu beachten, daß nicht nur die Straße von Hochburgund her ganz in der direkten Einflußsphäre der Staufer verlief, sondern daß auch der vom Oberrhein herkommende Straßenzug¹⁹⁹⁾ auf die weitaus größte / Strecke unter der Herrschaft der den Stauern zu Gebote stehenden Reichskirche stand. Aus dem staufischen Gebiet im Elsaß, als dessen Vorposten damals Mülhausen gelten konnte, verlief die Straße bis Biel durch das Gebiet des Bistums Basel und erreichte bei Kerzers den Besitz von Peterlingen; von Avenches an stand sie dann unter dem Einfluß des Bistums Lausanne, bis sie sich mit der aus Hochburgund herabziehenden Straße vereinigte. Im Waadtland trafen diese beiden Straßenzüge, die aus staufischen Räumen, aus Burgund und Elsaß, herkamen, zusammen; die Wichtigkeit des Bistums Lausanne in der Politik Friedrichs I. erhellt zur Genüge bereits aus dieser einen Feststellung.

Die Zähringer hielt Friedrich I. aus dem für ihn wichtigen Gebiet westlich der Saane heraus; seit der Aufnahme der staufischen Politik nach dem St. Bernhardpaß von 1178 ab vernehmen wir nichts mehr über eine Tätigkeit Bertholds v. Zähringen in der Waadt. Auch sein Sohn Berthold V., der ihm im Spätjahr 1186 nachfolgte, mußte sich zunächst mit den gegebenen Verhältnissen abfinden, wenn auch diesem Zähringer, der dem Schöpfer der Zähringer Macht, Herzog Konrad, an Energie und politischem Weitblick am nächsten kam, ein Zurücksetzen seiner Ziele schwer fallen mochte. Berthold V. benutzte denn auch die erste Gelegenheit, um die Fesseln der staufischen Umklammerung zu sprengen. Als Friedrich I. das Reich zum Kreuzzug verlassen hatte, von dem er nicht mehr heimkehren sollte, griff Berthold V. den Bischof von Lausanne an; die Quellen für die Ereignisse fließen sehr spärlich, so viel aber läßt sich erkennen, daß Graf Thomas v. Savoyen, dem ja 1189 die Verleihung der Regalien von Sitten entzogen worden war, im Bunde mit dem Zähringer

das St. Bernhardospiz eine neue Urkunde: STUMPF 4574. Heinrich VI. schenkte dem Hospital 1191 eine jährliche Rente von 20 M.: STUMPF 4693a – GREMAUD (wie Anm. 178), S. 519, Nr. 601, und erneuerte den kaiserlichen Schutz im Jahre 1193: STUMPF 4812a – GREMAUD (wie Anm. 178), S. 520, Nr. 602. Die Bedeutung, welche die Staufer dem St. Bernhardospiz und der Paßhöhe zumaßen, kommt in diesen zahlreichen Urkunden trefflich zum Ausdruck.

198) MGH SS X, S. 306 f. – A. SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs 1, 1900, S. 66 ff., 81 ff., 96 ff.

199) Das Isländische Itinerar von ungefähr 1151/54 nennt als Straßenzug Basel–Solithurn–Avenches–St. Maurice–Aosta: SCHULTE (wie Anm. 198), S. 99

stand²⁰⁰). Zum ersten Male griffen die Savoyer, die als Vögte von Sitten und St. Maurice der Rhone entlang am Genfer See bis nach Montreux vorgestoßen waren und um 1150 die Burg Chillon am Genfer See besaßen²⁰¹), in diesem Kampfe von 1190 in die Geschicke der Waadt ein²⁰²). Graf Thomas zerstörte im Verlaufe der Fehde die Burg Ouchy, Herzog Berthold eroberte die Lausanner Straßensperre / der Burg Lucens²⁰³). Über den weiteren Verlauf der Fehde sind wir im Ungewissen, die folgenden Ereignisse jedoch zeigen, daß Herzog Berthold sein Ziel gegenüber Bischof Roger von Lausanne nicht erreichte²⁰⁴), wenn auch eine Inschrift an einem der Stadttore von Burgdorf den Sieg Bertholds über die Burgunder feierte. Die Wirksamkeit des Zähringers wandte sich nach 1190 vollständig von der Waadt ab und dem Bernbiet und dem Berner Oberland zu. Hier wurde Berthold auch des Aufstandes von 1191 rasch Herr.

Im Jahre 1191 erfolgte die Gründung von Bern²⁰⁵) und von Thun²⁰⁶) als Zähringerstädte; sie weisen nach dem Berner Oberland hin, wo die Zähringer bereits seit 1133 einen festen Stützpunkt in der Vogtei über Interlaken besaßen. Die Zähringerherrschaft hatte ihre Basis nicht an der alten Straße im Aaregebiet und im Broyetal; hier hatten sie als einzigen wichtigen Punkt nur Murten in Besitz; dies genügte aber nicht zu einer wirksamen Kontrolle über die Straße; denn bereits unter Konrad II. hatte der Verlauf des Feldzuges gezeigt, daß es leicht zu umgehen war. Wie sein Ahn Herzog Konrad die Zähringerherrschaft über den Schwarzwald zum guten Teil mit dem Städtedreieck Freiburg–Offenburg–Villingen unterbaut und gestützt hatte²⁰⁷), so schuf sich Berthold V., durch die Staufer von der alten Hauptstraße abgedrängt, in einer Linie parallel dazu in den Städten Burgdorf–Bern–Freiburg eine

200) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 99

201) S. HELLMANN, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufigen Periode, 1900

202) Vgl. auch Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz VII, S. 314 ff. über das Vordringen der Savoyer nach der Waadt.

203) Die Lausanner Bischofschronik meldet von Bischof Roger: . . . *et feci castrum de Lucens, quod tamen per guerram fuit combustum, et refecit turrem de ripa, quam Thomas comes Sabaudie diruerat*: MGH SS XXIV, S. 802 – HEYCK (wie Anm. 114), S. 430 f.

204) Vgl. das Urteil von CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 109

205) Zur Frage der Gründungszeit Berns, für die das Jahr 1191 festzuhalten ist, vgl. H. STRAHM, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, Bern 1935 – M. BECK, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in: ZGORH NF. 51, 1938, S. 64–88. Mit Recht lehnt Beck eine Deutung des Barna der Straßenkarte des Idrisi (um 1154 abgeschlossen) auf Bern ab. Den angeführten Argumenten darf hinzugefügt werden, daß auch das Isländische Itinerar aus der Mitte des 12. Jh. (vgl. Anm. 199) bei seiner Straßenbeschreibung nur den alten Straßenverlauf kennt. – Vgl. auch B. SCHMID, War Bern in staufiger Zeit Reichsstadt?, in: ZSchweizG 20, 1940, S. 161 ff.

206) H. AMMANN, Die Anfänge der Stadt Thun, in: ZSchweizG 13, 1933, S. 327–378

207) Vgl. Anm. 157

neue Basis, von der aus er in der Richtung nach dem Berner Oberland seine Herrschaft ausbaute, wie die Gründung Thuns uns jeden- / falls deutlich anzeigt. Zwischen dem Raum vom schwäbischen Kerngebiet vom Bodensee zu den Bündner Pässen einerseits und vom Oberrhein und Burgund über das Waadtland zum Großen St. Bernhard andererseits, in dem die Staufer, zum größten Teil auf die Reichskirche gestützt, die Herrschaft in der Hand behielten, dehnte sich der Zähringer Machtbereich im Gebiet von Bern und Freiburg und seit 1173 nach dem Aussterben der Lenzburger auch mit der Vogtei von Zürich nach dem Gebiet von Uri, das über den Sustenpaß an das Haslital²⁰⁸⁾ anstieß.

Nach 1190 verliefen der Ausbau der Zähringerherrschaft und die Entwicklung, die vom Bistum Lausanne aus gelenkt wurde, ohne Berührung nebeneinander; die Kreise des in die Machtsphäre der Zähringer einbezogenen Adels und der Familien, die ihre Lehens- und kirchlichen Bindungen nach dem Bistum Lausanne hin besaßen, hoben sich ziemlich scharf voneinander ab. Die Herrschaft Grasburg²⁰⁹⁾, zwar erst 1223 erwähnt, aber schon vorher ausgebildet, war neben der Stadt Freiburg im Üchtland im Raume der Sense und des Schwarzwassers der am weitesten nach Westen vorgeschobene Posten, der sich noch völlig unter dem Einfluß der Zähringer befand. In unmittelbarer Nachbarschaft schloß sich die Grafschaft Greyerz an im Bereich der Saane²¹⁰⁾. Hier hatte das Bistum Lausanne seit alters in Bulle, dem Hauptort des Greyerzer Landes, die herrschaftlichen Rechte²¹¹⁾; auch das weiter in das Gebirge hinein gelegene Albeuve gehörte dem Bistum. Als jüngere Schicht von Hoheitsrechten bildete sich hier im 11./12. Jahrhundert die Grafschaft Greyerz heraus mit ihren fünf Bannbezirken Greyerz, Montsalvens, Corbières, Château d'Oex und Saanen. Sie drohte in ihrer kräftigen Entwicklung die alten Besitzungen von Lausanne zu überwuchern und gänzlich an sich zu ziehen. In den Jahren 1195/96 zwang Bischof Roger den Grafen von Greyerz, die Rechte des Bistums anzuerkennen; sein Nachfolger Berthold kaufte von der Herrschaft Greyerz das Marktrecht von Bulle wieder zurück und erreichte die Unterdrückung des Marktes in Greyerz zugunsten der wirt- / schaftlichen Vormachtstellung von Bulle²¹²⁾. All diese Vorgänge bis in das erste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hinein spielten sich ohne eine Beteiligung des Zähringers ab.

Berthold V. verfolgte den Ausbau seiner Herrschaft im Bernbiet und im Oberland,

208) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz IV, S. 84 f. – Vgl. a. H. RENNEFAHRT, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland, Bern 1939, für Interlaken und Haslital

209) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz III, S. 637

210) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz III, S. 739 ff.

211) Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz II, S. 422 – HÜFFER (wie Anm. 9), S. 325 f. Die verschiedenen Schichten der Herrschaftsbildung heben sich in diesem Gebiet besonders gut voneinander ab.

212) MGH SS XXIV, S. 802: ... *Dedit etiam dictus episcopus* (Berthold von Lausanne) ... *comiti de Grueria pro recuperatione mercati de Bouullo et delendo illo de Grueri 40 libras.*

ohne weiterhin zu versuchen, seine Ansprüche in der Waadt zu erweitern. Er drang nunmehr im Alpengebiet über bisher wenig benutzte Pässe vor; als er aber über die Grimsel in das obere Wallis hinübergreifen wollte, erlitt er im Jahre 1211 bei Gesteilen-St. Ulrichen eine Niederlage²¹³⁾. Dieser / Kampf fällt zusammen mit der Fehde des letzten Zähringers gegen den Grafen Thomas v. Savoyen. Ob die am 1. Juni 1207 in Basel stattgehabte Übertragung von Moudon an den Savoyergrafen durch Philipp v. Schwaben²¹⁴⁾ den Grund zur Entzweigung der einst eng verbundenen Geschlechter bildete, kann nur vermutet werden. Der Kampf scheint sich in der Waadt abgespielt, aber auch auf das Wallis übergreifen zu haben; denn dort hatte nach dem Tode Heinrichs VI. der Graf von Savoyen die alte Stellung wiedergewonnen; im Jahre 1206 erscheint er bereits auch bei dem Hospiz auf dem St. Bernhard als *bonus advocatus et bonus defensor*²¹⁵⁾. Die Bistumschronik von Lausanne berichtet wohl von dem Friedensschluß der beiden Parteien zu Hautcrêt im Jahre 1211, nicht aber von einer Beteiligung des Bischofs an den Kämpfen. Daraus darf geschlossen werden, daß Bischof Roger sich in dieser Angelegenheit neutral verhielt; er hoffte wohl aus diesem Streit

213) HEYCK (wie Anm. 114), S. 431 f., 469 f. – GREMAUD (wie Anm. 178), S. 166, Nr. 226; die Quellen über die Vorgänge sind nicht eindeutig genug, um die Einzelheiten aufzuhellen. – Im Zusammenhang der von Herzog Berthold nach 1191 eingeschlagenen Politik verdient eine Erwägung über die Eröffnung des Gotthardpasses durchaus Platz. Nachdem K. MEYER, Blenio und Leventina, Luzern 1911, S. 13 ff., 168 ff. und DERS., Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft, in: Geschichtsfreund 74, 1919, S. 257–304 die Begehung des Gotthardpasses mit der Eröffnung der Schöllenen in die Anfänge der Stauferzeit um 1140 verlegt hatte, ist R. LAUR-BELART, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses, Zürich 1924, wieder zur älteren Ansicht (vgl. SCHULTE, wie Anm. 198, S. 169 ff.) zurückgekehrt und setzt die Erschließung des Gotthard durch Gangbarmachen der Schöllenen mit Recht in das erste Drittel des 13. Jh. Die Zähringer waren seit 1173 Vögte in Uri; von Herzog Berthold V. wissen wir, daß ihn die Überschreitung bisher wenig benutzter Alpenpässe nicht schreckte. Sein Interesse für die Erschließung neuer Wege steht außer Frage bei seiner nach dem Oberland gerichteten Politik. Eingekeilt zwischen die staufischen Paßstraßen konnte der Zähringer Herzog nur Anteil an einem Alpenübergang gewinnen, wenn er ihn in seinem eigenen Machtbereich neu erschloß. Die Überbrückung der Schöllenen aber und die Führung eines Weges durch die Reußschlucht nach Andermatt ist eher das Ergebnis der planenden Arbeit eines Mannes, der einen weiten Überblick über die Verkehrsstraßen und ihre Erfordernisse besaß, als die Laune des Zufalls. Herzog Berthold V. von Zähringen war mit seiner Energie und seinem Tatendrang durchaus der Mann, den Plan der Gotthardstraße zu entwerfen und durchzuführen. Durch die Stauer von den bisher begangenen großen Alpenübergängen ausgeschlossen, machte Herzog Berthold aus der Not eine Tugend und löste das Problem des kürzesten Alpenüberganges. Mehr freilich als ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für diese These läßt sich bei der gegebenen Quellenlage nicht führen. Die Beschreibung der Gotthardroute durch Albert von Stade um 1236 in: MGH SS XVI, S. 339, die von einer eben erst erfolgten Neuerschließung des Gotthardweges nichts weiß, würde gut zur Entstehung der Gotthardstraße unter und durch den letzten Zähringer passen.

214) HEYCK (wie Anm. 114), S. 460 f. – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 99 mit Quellenstellen

215) GREMAUD (wie Anm. 178), S. 157, Nr. 214

zweier dem Bistum gefährlichen Rivalen durch ruhiges Abwarten am meisten zu gewinnen. Die Verstärkung der Stellung von Lausanne ließ er sich durch Neubau von Festungsanlagen besonders angelegen sein. Die Burg Villarzel verstärkte das Verteidigungssystem des Bistums an der Straße durch das Broyetal, die Ummauerung von Lutry verbesserte die Wehranlagen in der Umgebung von Lausanne²¹⁶⁾.

Mit den letzten Ausführungen haben wir dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse etwas vorausgegriffen. Mit dem Tode Heinrichs VI. war in der allgemeinen politischen Lage ein tiefgreifender Wandel eingetreten. Der staufische Thronbewerber Philipp v. Schwaben und der welfische Kandidat Otto v. Braunschweig standen im Reich um die Wende zum 13. Jahrhundert einander gegenüber. In Burgund entfremdete der frühe Tod des energischen und oft rücksichtslos vorgehenden Pfalzgrafen Otto²¹⁷⁾ der staufischen Familie rasch den unter Friedrich I. gewonnenen Herrschaftsbereich. Die Straßenverbindung vom Col-de-Jougne zum Großen St. Bernhard war für den Vertreter der staufischen Sache im Reich nicht mehr von der gleichen Bedeutung wie unter Barbarossa und Heinrich VI. Um sich die Anhängerschaft des Grafen von Savoyen zu sichern, mußte Philipp es dulden, daß dieser sich des Einflusses am / St. Bernhardpaß wieder bemächtigte und nach dem Schweizer Mittelland hin vorstieß. Selbst das dem Bistum Lausanne zustehende Moudon, auf das als Vögte die Zähringer Ansprüche erheben konnten, räumte Philipp v. Schwaben dem Grafen Thomas v. Savoyen ein. Somit hatte dieser mit Hilfe der staufischen Partei erreicht, was ihm im Jahre 1190 im Bunde mit dem Zähringer fehlgeschlagen war. Der aufsteigenden Macht Savoyens wird man in Lausanne ähnlich mißtrauisch gegenübergestanden haben wie in Genf; dort ließ sich nämlich der Bischof von Graf Thomas im Abkommen zu Lugin (1211²¹⁸⁾) die Zusicherung geben, daß dieser von einem möglichen Erwerb der Regalien über das Bistum keinen Gebrauch machen werde. Noch aber war das Bistum Lausanne nicht unmittelbar bedroht; Bischof Roger hielt sein Bistum soweit als möglich aus dem Streit der Parteien heraus. Unter seinem Nachfolger Berthold, dem Sohn des Grafen Ulrich v. Neuenburg (1212–1220), kamen mit der Konsolidierung der Reichsgewalt unter dem Staufer Friedrich II. wieder Zeiten, in denen sich eine klarere Entwicklung der Verhältnisse abzeichnete. Sofort setzte die Territorialpolitik des Lausanner Bischofs wieder in stärkerem Maße ein; jetzt war es vorzüglich das Mittel der Lehensauftragung der einzelnen Adelsgeschlechter, das Bischof Berthold anwandte, um den Einfluß und den Herrschaftsbereich des Bistums zu sichern und zu erweitern. Er wandte größere Summen auf, um die Dynastenfamilien des Waadtlandes mit Erfolg in den Lehensverband des Bistums zu ziehen²¹⁹⁾. Mit Berthold v. Zähringen hielt der

216) MGH SS XXIV, S. 802: *Fecit etiam castrum de Vilarsel et muravit Lustric.* – HÜFFER (wie Anm. 9), S. 344

217) TH. MAYER, *Historisch-politische Kräfte* (wie Anm. 84), S. 16–19

218) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 99

219) MGH SS XXIV, S. 802

Bischof von Lausanne anscheinend friedliche Nachbarschaft, ohne jedoch ein engeres Bündnis mit dem Zähringer einzugehen.

Der Tod des letzten Zähringers im Jahre 1218 brachte wiederum eine Umgestaltung der Verhältnisse in der Waadt und im Raum zwischen Basel und den Alpen mit sich. Die Reichsgewalt unter Friedrich II. griff noch einmal nachhaltig ein; der Sohn des Staufers, Heinrich (VII), wurde mit den Reichsrechten des Zähringers im burgundischen Gebiet belehnt²²⁰). Die Reichslehen, vor allem Solothurn, Freiburg und Bern, wurden zugunsten der Krone eingezogen. Die staufische Stellung im Gebiete zwischen Alpen / und Jura war stärker als zuvor; die politische Zielsetzung Friedrichs I. in diesem Raum schien mit einem Schlage wieder erreicht. In der Waadt benützte Bischof Berthold den Tod Bertholds V. dazu, die bischöfliche Vogtei als heimgefallen zu erklären²²¹); bei dieser Gelegenheit kam deutlich zum Ausdruck, daß man in Lausanne die Vogteiansprüche des Zähringers immer nur als eine Usurpation aufgefaßt hatte. Der Standpunkt, den die burgundischen Bischöfe 1179 vor Friedrich I. in Straßburg vertreten hatten, setzte sich mit dem Erlöschen des Zähringerhauses durch. In feierlicher Form übergab Bischof Berthold 1219 die Vogtei über das Bistum Lausanne der Bischofskirche selbst und brachte dadurch zum Ausdruck, daß sie nicht mehr verliehen werden sollte. Bis die Ansprüche der Familie v. Faucigny auf die Vogtei, die sie von den Allodialerben des Zähringerherzogs erworben hatte, abgegolten und erledigt waren, dauerte es freilich noch bis zum Jahre 1226. Gegen eine Zahlung von 320 Mark Silber und den Verzicht auf den erlittenen Schaden, der auf über 1000 Mark Silber geschätzt wurde, konnte Bischof Wilhelm von Lausanne endgültig alle Ansprüche auf die Lausanner Vogtei zurückgewinnen²²²). Der Rückerwerb der Vogtei aber, der die Bewegungsfreiheit des Bischofs in seinem Herrschaftsgebiet wesentlich erweiterte, erleichterte Bischof Berthold den Abschluß des Vertrages von Burier 1219²²³), in dem er dem Grafen Thomas v. Savoyen, der 1214 Villeneuve gegründet hatte, Moudon zu Lehen überließ; das Öffnungsrecht der Burg allerdings behielt sich Lausanne ausdrücklich vor. Der Parteigänger der Staufer hatte seine Ansprüche auf Moudon durchgesetzt.

Bei der Königswahl Heinrichs (VII) ging die Würde des Rector Burgundiae ein²²⁴); die Reichsrechte wurden auch im burgundischen Gebiet unmittelbar von der Krone ausgeübt. Die Entwicklung, die durch die Thronstreitigkeiten im Reich seit

220) E. STENGEL, *Regnum und Imperium*, 1930, S. 20 f.

221) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 100 mit Textauszug

222) Vgl. Anm. 166 – MGH SS XXIV, S. 803: *Dedit etiam dictus W. episcopus supradictio Aymoni de Fucinie pro sepedicta advocatia 320 marcas argenti et remisit ei dictus episcopus et capitulum dampna, que intulerat ecclesie Lausannensi pro dicta advocatia, ultra valentia mille marcarum.* – CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 176 mit Quellennachweisen

223) CHAPUIS (wie Anm. 1), S. 129, 184

224) Vgl. Anm. 217

dem Jahre 1197/98 unterbrochen war, wurde unter Friedrich II. wieder aufgenommen und durch das Erlöschen des Zähringerhauses sehr zugunsten der Reichsgewalt weitergetrieben. Solange das staufische Haus noch die Herrschaft im Reiche ausübte, blieb die Bindung des Bistums Lausanne zum Reich bestehen. Die Art der Einflußnahme hatte sich im Staate Friedrichs II., der den im 12. Jahrhundert gewachsenen Verhältnissen in der *Confoederatio* und im *Statutum in favorem principum*²²⁵⁾ Rechnung trug und sie in die Verfassung des Reiches einzugliedern suchte, zwar verschoben, aber die staufische Reichsidee hielt mit starker Kraft die Einheit aufrecht. Eine tiefe Zäsur trat ein mit dem Untergang des staufischen Hauses in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Auch für das Waadtland bedeutet dieser Zeitpunkt einen Einschnitt in seiner Geschichte. Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts brachte im Raum zwischen Jura und Alpen neue Kräfte und politische Verbindungen zur Geltung, nachdem das Einwirken einer starken Reichsgewalt in Wegfall gekommen war. Für das Bistum Lausanne bedeutete dieser Wechsel einen Stillstand und Unterbruch in seiner territorialen Entwicklung und ein teilweises Zurückweichen vor dem mächtig sich entfaltenden Herrschaftsbereich der Grafen von Savoyen, bis im 16. Jahrhundert das ehemals zähringische Bern auch die Waadt in seine Herrschaftssphäre einbezog. Im Wechselspiel der politischen Einwirkungen aus den Richtungen der großen Straßen, die sich im Gebiet der Waadt trafen, war das politische Kraftzentrum, das im burgundischen Reich seit 888 im Waadtland sich ausgebildet hatte, letztlich untergegangen durch eine Macht, die den Zähringern ihren Ursprung verdankte.

225) Vgl. MITTEIS (wie Anm. 86), S. 390–398